

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (22.12.09)
Termin	Montag, 29. Oktober 2012, 08.30 – 16.40 Uhr
Ort	Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11 (SJD), St.Gallen

Vorsitz

Huser Marie-Theres, Wagen, Präsidentin

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

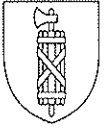
- Huser Marie-Theres, Wagen, Präsidentin
- Ammann Richard, Abtwil
- Forrer Diego, Grabs
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Hartmann Christof, Walenstadt
- Hartmann Peter, Flawil
- Huber Maria, Rorschach
- Mächler Marc, Zuzwil
- Ritter-Sonderegger Werner, Hinterforst
- Rombach Max, Oberuzwil
- Storchenegger Martha, Jonschwil
- Thalmann Linus, Kirchberg
- Tinner Beat, Azmoos
- Walser Joe, Sargans
- Widmer Andreas, Mühlrüti
- Regierungspräsident Martin Gehrler, Finanzdepartement, Vorsteher
- Büsser Flavio, Finanzdepartement, Generalsekretär
- Schlegel Primus, Finanzdepartement
- Raschle Jürg, Bildungsdepartement
- Keel Alex, St.Gallen

Protokoll

Obrist Viktor, Finanzdepartement

Unterlagen

- Botschaft und Entwurf der Regierung zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (22.12.09) vom 11. September 2012
- Auszug aus der Botschaft zum Voranschlag 2013: Abschnitt 3.4. "Revision Versicherungskasse – Demografiebedingte Anpassungen per 1. Januar 2013" sowie Beilage 2



- Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 17. Dezember 2010: Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Geschäftsberichte und Jahresrechnungen 2011 der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen und der kantonalen Lehrerversicherungskasse St.Gallen
- Ergänzende Unterlagen zur Botschaft vom 11. September 2012; Bericht vom 25. Oktober 2012 sowie "Kosten einer Ausfinanzierung inkl. Primatwechsel" vom 29. Oktober 2012 des Generalsekretariats

Inhalt

1 Begrüssung und Information 2

(...)

5 Spezialdiskussion 2

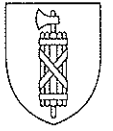
1 Begrüssung und Information

Die Kommissionspräsidentin eröffnet die die 2. Sitzung zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse und orientiert als erstes darüber, dass heute anstelle Kantonsrat Alder Karl Güntzel von der SVP Einsitz in die Kommission nimmt. Sie stellt fest, dass alle anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Mit der Einladung wurde ein ergänzender Bericht vom 25.10.2012 zugestellt, den sie gerne an den Anfang der heutigen Sitzung stellen möchte. Ausserdem ist soeben noch ein vom Generalsekretariat des Finanzdepartements erstelltes Papier „Kosten einer Ausfinanzierung inkl. Primatwechsel“ verteilt worden, das ebenfalls als Diskussionsgrundlage dienen soll. Sie gibt RR Gehrler das Wort.

5 Spezialdiskussion

Gehrler führt aus, dass man die Arbeitsgruppe an der ersten Sitzung eingeladen hat, auf die zweite Sitzung hin Möglichkeiten und Verfahrenswege aufzuzeigen, ob und allenfalls wie ein Primatwechsel mit der Vorlage im Gesetz selber verknüpft werden könnte. Wir haben letzte Woche entsprechende Unterlagen geliefert, wo wir zwei Varianten aufzeigen. Wir glauben, dass die vorberatende Kommission, gestützt auf diese beiden Varianten, wenn eine der beiden als gut empfunden wird, die Vorlage entsprechend ergänzen kann, ohne dass man im Anschluss daran an eine Rückweisung an die Regierung diskutieren müsste. Bei unserem Vorschlag kann unseres Erachtens auch offen bleiben, ob diese Vorlage oder eine Rückweisung einem Auftrag im Sinn von Art. 95 des Kantonsratsregle-

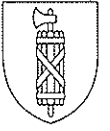


ments zugänglich wäre oder nicht, weil ja vorgesehen ist, dass über das Vorsorgereglement erste Anpassungen der Eckwerte formuliert werden können.

Das erste Vorsorgereglement, das ja den Weg aufzeigen sollte, ist zwar von der Regierung zu erlassen, hat sich aber natürlich an die Vorgaben des Gesetzes zu halten. Das Gleiche gilt für den ersten Stiftungsrat. Er startet mit diesem Vorsorgereglement, er hat aber selbstverständlich dann die Kompetenz, das Vorsorgereglement wieder zu ändern. Wir haben dazu Ausführungen gemacht, dass wir es nicht als wahrscheinlich betrachten, dass dies heute und morgen der Fall sein würde, vor allem nicht, dass man dann wieder vom Beitrags- bzw. Mischprimat zum Leistungsprimat bei den Altersrenten zurückgehen würde. Dass man den Weg über das Vorsorgereglement findet, welches aber auf dem Gesetz abgestützt ist, und nicht eine direkte Formulierung z.B. über den technischen Zins oder das Beitragsprimat direkt im Gesetz anbringt, hängt mit der bundesrechtlichen Vorgabe zusammen, wie wir bereits früher erläutert und jetzt nochmals ergänzend dargestellt haben. Diese macht es eben nicht möglich, dass man Beitrags- und Leistungsseite auf gesetzlicher Ebene normiert. Wir mussten da etwas innovativ vorgehen und diesen Weg suchen über das Vorsorgereglement. Eine gewisse Unsicherheit bleibt damit natürlich bestehen für den Gesetzgeber, indem eben der Stiftungsrat es tatsächlich in der Hand hat, dies letztlich auch zu steuern, aber das ist in der gesetzlichen Ausprägung des Bundesrechtes klar so gewollt, dass das so sein soll - dass die ganze Grundlage der Pensionskasse eben in der paritätischen Verantwortung liegt.

Wir haben auch Rücksprache mit der Aufsichtsstelle genommen, ob das, was letztes Mal diskutiert wurde, zulässig wäre - zu warten, um etwas mehr Zeit zu gewinnen, und das Gesetz erst auf den 1.1.2015 vorzulegen. Da gab es ja gewisse Andeutungen, man hat das Beispiel des Kantons Schwyz erwähnt, von dem wir wissen, dass er es so im Sinn hat. Wir haben bei der Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme eingeholt, diese hat auch noch mit der Zentralschweizer Aufsichtsbehörde Rücksprache gehalten. Das Resultat ist bei beiden gleich: es ist nicht zulässig, das nicht umzusetzen, das Gesetz ist in diesem Punkt klar. Der einzige Weg wäre über die KDK (Konferenz der Kantonsregierungen), welche beim Bundesrat vorstellig werden müsste, damit die Ausführungsbestimmungen der Umsetzung allenfalls neu geregelt würden. Nach Aussagen der Oberaufsichtskommission unter dem Vorsitz von Herr Triponez von letzter Woche, als sich offenbar alle Aufsichtsbehörden trafen, wurde diese Frage auch besprochen. Es ist praktisch chancenlos. Man hat klare Signale, dass das jetzt nicht mehr passieren soll. Man hat klar die Vorgabe des Gesetzgebers, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung mit dem 1.1.2014 bereits mehr Zeit eingeräumt bekamen als alle anderen, die Selbständigkeit zu erreichen. Wenn man es also trotzdem gesetzgeberisch verschieben würde, die Gefahr besteht ja auch, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung fallieren würde, dann ist klar, dass man aufsichtsrechtlich keine Sanktionsmöglichkeiten hätte.

Unserer Auffassung nach sollte sich der Kantonsrat nicht darauf einlassen, von vornherein ein bundesrechtswidriges Vorgehen zu bestimmen. Die Eckwerte selber, so z.B. der technische Zins, werden wohl in der Spezialdiskussion besprochen, so dass an dieser Stelle auf detailliertere Ausführungen verzichtet wird. Darum soll hier auf Ausführungen dazu verzichtet werden. Hingegen möchten wir Ihnen die finanziellen Folgen des Primatwechsels anhand aufgelegter Factsheets erläutern. Der Pensionskassenexperte hat dazu umfangreiche Berechnungen angestellt. Wir sind jetzt in der Lage, dazu ziemlich klare



Aussagen machen zu können; Herr Keel wird das erläutern können. Damit man weiss, wo das Finanzdepartement bei diesen beiden Varianten steht: Wenn die Gelegenheit besteht, den Primatwechsel jetzt zu machen, dann sollte man ihn auch machen, und dann sollte man ihn so schnell wie möglich machen. Falls dies der Kantonsrat so beschliesst, werden wir uns bemühen, dass wir ihn auf den 1.1.2014 umsetzen können.

Die Kommissionspräsidentin dankt für die Ausführungen und gibt das Wort an Güntzel-St.Gallen weiter.

Güntzel-St.Gallen hat zwar Verständnis, dass man unter einem gewissen Zeitdruck steht. Aber er möchte in aller Form festhalten: Es ist einmal mehr eine sehr wichtige Vorlage und es wäre zu begrüssen gewesen, wenn man diese Unterlagen schon eine Woche früher erhalten hätte. Er habe grösste Mühe damit, dass wir unser Parlament derart unter Druck setzten, dass man nicht einmal eine Woche Zeit hat, das Geschäft innerhalb der Partei, der Fraktion oder mit Versicherungsexperten zu besprechen. Er möchte das ganz dezidiert hier zu Protokoll geben. Für ihn ist damit die Grenze des Unanstands erreicht.

Die Kommissionspräsidentin stellt klar, dass an der letzten Sitzung angekündigt worden ist, dass die Unterlagen vor dem Wochenende der nächsten Sitzung zugestellt werden und die Kommission hat dies in Anbetracht der Komplexität akzeptiert.

Güntzel-St.Gallen hat dieses Vorgehen aus dem Protokoll entnommen, was an seiner Haltung aber nichts ändert.

Gehrer weist diese Kritik in aller Form zurück. Er denkt, dass man an der ersten Kommissionssitzung von den Experten und auch aus dieser Kommission eine Situation geschildert bekommen hat, welche einen völlig neuen Sachverhalt darstellte, welche entgegen dem war, wie das ganze Vorgehen vorgesehen war, nämlich dass man jetzt versuchen sollte, den Primatwechsel auch noch zu machen. Das ist eine neue Konzeption. Und eine solche Neukonzeption kann man nicht von einem Tag auf den andern aus dem Hut zaubern. Wieso wir das ursprünglich nicht so vorgesehen hatten, ist in der Etappierungsvariante völlig klar dargestellt worden. Es war auch mit allen in diesen Prozess Involvierten so abgesprochen, dass man den Primatwechsel erst später, in der letzten, in der dritten Etappe machen sollte, und so wurde es auch aufgebaut. Er denkt, dass wir die Vorlage sehr zeitgerecht erarbeitet haben. Und jetzt, aufgrund dieser terminlichen Konstellation, haben wir alles gemacht, was möglich war, damit Sie die Unterlagen rechtzeitig erhalten haben. Das war tatsächlich sehr, sehr aufwendig, und er bittet schon, dies auch entsprechend zu berücksichtigen.

Güntzel-St.Gallen meint, dass der Vorwurf auch dem Parlament und dieser Kommission gilt. Wenn man zur Kenntnis genommen hat, dass es sehr umfangreiche Abklärungen sind, und das wolle er nicht in Frage stellen, dann hätte die Kommission sagen müssen, dass man ein neues Sitzungsdatum anberaumen muss.

Die Kommissionspräsidentin nimmt das zur Kenntnis und schlägt vor, weiterzufahren.

Hartmann-Flawil unterstützt RR Gehrer und die Kommissionspräsidentin. Das letzte Mal hat die gesamte Kommission inklusive SVP-Delegation diesem Vorgehen zugestimmt. Er



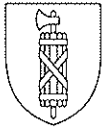
bittet insbesondere die SVP-Delegation ihrem neuen Delegationsmitglied noch einmal zu verifizieren, dass angesichts der kurzen Zeit alle damit einverstanden waren. Auch vor dem Hintergrund, dass - falls die Unterlagen nicht vollständig sind - man die Vorlage dann rückweisen und genügend Zeit einfordern würde.

Büsser verweist auf die ergänzenden Unterlagen, welche die mutmasslichen finanziellen Konsequenzen einer Ausfinanzierung und eines Primatwechsels per Ende 2013 aufzeigen. Es ist klar, dass sowohl im Ansatz, den wir in der Botschaft der Berechnung zugrunde gelegt haben, wie auch jetzt in dieser modifizierten Variante, eine Reihe von Annahmen getroffen werden mussten, da wir ja nicht genau wissen, wie sich verschiedene Parameter entwickeln. Von daher muss man auch sagen, dass die finanziellen Auswirkungen insbesondere auch davon abhängig sind, wie sich bis zu diesem Zeitpunkt die Finanzmärkte entwickeln. Und dort haben wir dann auch die grössten Ausschläge, die sich ergeben könnten. Wir haben auch versucht, das mit verschiedenen Ertrags-Szenarien aufzuzeigen. Wichtig ist auch, dass man beide Varianten nicht einfach so vergleichen kann. Zum einen zeigen wir auf, was die Ausfinanzierung kostet und zum andern, was die Kosten des Primatwechsels sind. Wir haben nun ein etwas anderes Modell und damit auch einen andern Auftrag. Man kann das nicht einfach 1:1 miteinander vergleichen, weil man ja, wie es ja auch von der Kommission gewünscht wurde, veränderte Rahmenbedingungen hat.

Kee hat versucht, eine etwas andere Betrachtung einzubringen im Gegensatz zu den Zahlen, welche man das letzte Mal zur Verfügung hatte. Es ist damals ja im Wesentlichen darum gegangen, das alte System abzulösen. Man ist davon ausgegangen, dass das alte System weitergeführt wird und der Primatwechsel erst in einer dritten Etappe vollzogen wird. Die Konstellation ist jetzt anders; indem man sagt, es wird etwas abgeschlossen, und es beginnt etwas Neues. Wie er die Kommission verstanden habe, war die Idee, dass man die Ausfinanzierung darauf ausrichten soll, dass man per 1.1.2014 ausfinanziert. Also nicht eine Fortsetzung des bestehenden Systems über 2014 hinaus, sondern per 1.1.2014 soll der neue Stiftungsrat mindestens eine ausfinanzierte Kasse haben.

Dazu haben wir wieder Annahmen treffen müssen: Wie sieht die Bestandesentwicklung aus? Am einfachsten ist es, wenn man versucht, eine gewisse Stabilität vorauszusetzen, wenn nicht etwas Gravierendes bereits absehbar ist. Wenn man z.B. sagen würde, man gliedert irgendwo einen ganzen Bereich aus, was zu einer Teilliquidation führt, oder man eröffnet ein neues Segment: solche Dinge führen zu starken Verwerfungen, deren Folgen sich nicht so einfach aus dem Bauch heraus abschätzen lassen, sondern da muss man rechnen. Wir haben versucht, aufgrund des aktuellen Bestandes und den Annahmen, welche einem künftigen Primat zugrunde liegen sollen, zu berechnen, wie das etwa aussehen würde. Und dazu musste man auch technische Annahmen für den Moment treffen.

Diese waren so: wir haben 3.5% technischen Zins unterstellt, die technischen Grundlagen BVG2010, Tarifjahr 2012, d.h. die aktuellste Absterbeordnung. Aufgrund dieser Annahmen und der demografisch angepassten Verordnung haben wir diese Berechnungen gemacht. Warum er den technischen Zins bei 3.5% stehen gelassen hat? Aus der einfachen Überlegung heraus, dass in den demografischen Anpassungen, welche per 1.1.2013 in Kraft treten, auch Annahmen über den technischen Zins gemacht werden mussten. Dieser hat unter anderem Auswirkungen auf die Beiträge, die zu zahlen sind. Und, das ist

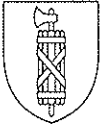


entscheidend, auch auf die Eintritts- und Austrittsleistungen. Diese müssen übereinstimmen, es gilt das "Drehtürprinzip". Das heisst, wer am Abend austritt und am Morgen wieder eintritt, soll die gleichen Leistungen haben. Wenn er einen Umwandlungssatz von 6.4% und die Austrittsleistungen mit einem technischen Zins von 3.5% berechnet, bleibt ihm nichts anderes übrig, als die 3.5% technischen Zins weiter zu verwenden. Dies zu den Bemerkungen an der letzten Sitzung, man soll auf 3.0% senken. Das jetzt auch noch zu rechnen, wäre unmöglich gewesen; man hätte die ganzen Austrittstabellen neu rechnen müssen. Die Austrittsleistungen wären bei den jüngsten Versicherten etwa 26% und bei den älteren Versicherten etwa 8% höher. Das Defizit würde nochmals etwa um 10% vom Deckungskapital höher. Das ergäbe eine sehr unbefriedigende Situation. Er könnte dann auch nicht mehr mit dem Umwandlungssatz von 6.4% rechnen, sondern mit etwa 5.8%. Das hätte wieder zur Diskussion geführt, was das bedeutet: wird jetzt das Kapital garantiert, oder wird der Rentenbetrag garantiert? An sich haben wir ein bestimmtes Kapital angespart, welches in eine Rente umgewandelt wird. Oder sagt man wie im Leistungsprimat, dass man eine betragsmässige Rente zugute hat - dann muss er das entsprechende Kapital ansparen.

Der zweite Punkt, bei dem Unsicherheit bestand, das sind die Finanzmärkte. Hier geht es um Grössenordnungen, neben denen die technischen Faktoren fast bedeutungslos werden. Wenn auf dem Kapitalmarkt 1% mehr Ertrag erwirtschaftet wird, dann sind das CHF 120 Mio. Diese externen Einflüsse ausserhalb unseres Wirkungskreises sind dominierend. Darum haben wir diese Szenarien gemacht. Er habe auch angenommen, dass man die ganze Sache konsolidiert betrachtet, und habe in diesem Papier versucht zu erklären, warum er das als notwendig erachtet.

Natürlich muss zuerst für jede Versicherungsart versucht werden, ihre Umstellungskosten zu finanzieren. Das heisst, aus dem Überschuss der einzelnen Versicherungsarten muss man allfällige erworbene Rechte garantieren. In den vorliegenden Zahlen der Spar- und Risikoversicherung sind bereits einige Umstellungskosten integriert. Zu diesen Annahmen und zur momentanen Bestandeszusammensetzung: diese ist beim Staatspersonal und bei den Lehrern ziemlich unterschiedlich. Die Lehrerkasse steht in einem ziemlich fundamentalen Umwandlungsprozess, indem sie sich von einer früheren Männerdominanz zu einer Frauendominanz entwickelt. Das hat technisch den etwas lästigen Nachteil, dass er jetzt hinten noch einen "Männerberg" habe, der hinauswächst und ersetzt wird durch einen zweigipfligen "Frauenberg", nämlich durch junge Versicherte und durch Wiedereinsteigerinnen.

Die ganze Sache ist auch bezüglich der Prognosen relativ schwierig. Das betrifft vor allem den Nettocashflow, der die Kasse bezüglich der Sollrendite sehr stark beeinflusst. Diese bestimmt mit, wie viel Rendite man braucht, damit der Deckungsgrad konstant bleibt. Bei negativem Nettocashflow (wenn mehr Geld hinausgeht als hereinkommt), bedeutet das Kapitalverzehr. Man kann sich vorstellen, was das bei einer Kasse in Unterdeckung bewirkt. Für jeden Franken, den man auszahlen muss, sind bei einer Unterdeckung von 10% nur 90 Rappen vorhanden. Das bewirkt, dass die Sollrendite entsprechend höher sein muss. Ich habe die Situation des letzten Jahres angenommen: 35 Mio. positiver Nettocashflow versus 12 Mio. negativer Nettocashflow bei den Lehrern. Mit diesen Annahmen habe er gerechnet. Dann stellt sich die leidige Frage: Was bringt uns der Kapitalmarkt? Am 5. Januar 2012 wäre das Ergebnis der Diskussion gewesen: 1.5% wie letztes Jahr. Im



Juli: 2%, vielleicht 2.5%. Und jetzt sind wir bei über 6%. Aber wie lange hält das an? Das sind im Moment noch Buchgewinne. Ob das von Dauer ist, weiss man nicht. Das ist das Dilemma.

Wie es im Moment aussieht, dürften Sie sich fast auf die letzte Spalte fokussieren, aber das ist eine heroische Annahme. Aber auch der künftige Stiftungsrat wird nicht davon verschont bleiben, sich mit diesem Phänomen herumschlagen zu müssen. Das ist die Situation, welche die Führung einer Pensionskasse so schwierig macht. Was soll man machen, wenn die Finanzmärkte verrückt spielen, auch wenn die ersten beiden Beitragszahler ihren Obolus korrekt entrichten. Es kann nicht sein, dass sie auch noch für den dritten Beitragszahler als Substitut dienen. Dann bringt der Sparprozess nicht mehr. Er möchte betonen, dass es nicht sein kann, dass irgendeiner der Beitragszahler in die Verantwortung genommen wird für die heutige Unterdeckung.

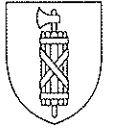
Weder der erste Beitragszahler noch der zweite, sondern ursächlich ist der dritte Beitragszahler dafür verantwortlich. Denn wir haben die Kasse immer so geführt, dass die ersten beiden Beitragszahler unter bestimmten Annahmen bezüglich des dritten Beitragszahlers die Kasse auf finanziell sicheren Fuss stellen. Er weigere sich, irgendjemanden in die Verantwortung zu nehmen, wieso wir jetzt die Unterdeckung haben. Es ist also nicht so, dass beispielsweise der Kanton seinen Pflichten nicht nachgekommen ist oder dass die Versicherten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Natürlich hat man kleine Sünden gemacht. Man hat zum Beispiel Rententeuerungen ausgerichtet, als man unterdeckt war.

Er bittet zu berücksichtigen, dass wir auf Schätzungen unter vernünftigen Annahmen basieren, dass die Berechnungen aber in kurzer Zeit und ohne Gewähr auf den letzten Franken gemacht wurden. Ein letzter Hinweis: Angesichts des Lohnmatoriums habe er die Lohnentwicklung übrigens konstant gelassen.

Die Kommissionspräsidentin eröffnet dazu die Diskussion.

Mächler-Zuzwil hat eine Frage zum Papier „Kosten einer Ausfinanzierung inkl. Primatwechsel“. Ist es richtig, dass die eigentliche Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat 50 Mio. kostet? Herr Eigenmann hat an der ersten Sitzung gesagt, dass dies bei der Pensionskasse St.Galler Gemeinden 1% Deckungsgrad kostet, was in etwa kompatibel mit dieser Berechnung wäre. 1% der konsolidierten Unterdeckung würde bei uns ca. 55 Mio. betragen.

Keel kann dies in etwa bestätigen. Wenn man die konsolidierte Betrachtung anstellt, die Austrittsleistungen zusätzlich mit einem technischen Zins von 3.5% rechnet und im neuen Beitragsprimat der gleiche technische Zins unterstellt wird, dann decken die Austrittsleistungen praktisch die erworbenen Rechte. Vorher machte uns der Übergang vom technischen Zins 4% und Endalter 63 zu 3.5% und Endalter 65 viel mehr Mühe bezüglich Ausfinanzierung. Diese Probleme sind jetzt über die demografischen Anpassungen und das neue Personalgesetz wesentlich entschärft worden. In der Vorlage 2009 waren die Kosten darum viel höher, vor allem für die Wahrung der erworbenen Rechte der aktiven Versicherten. Von diesen 50 Mio. geht übrigens ein wesentlicher Teil auf die Sparversicherung zurück. Dort muss man die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.4% finan-



zieren; die Versicherten haben ja einen gewissen Anspruch auf den Rentenbetrag, den man ihnen in Aussicht gestellt hat. Das gilt vor allem für die Versicherten kurz vor der Pensionierung. Sonst würde das Vertrauen zerstört. Auch die Anpassung des Umwandlungssatzes macht man nicht von heute auf morgen, sondern gleitend.

Mächler-Zuzwil fragt nach, ob das der Grund bei Variante 1 ist, dass das alte System ab Alter 58 noch weitergeführt wird? Die unter 58-Jährigen werden mit einer Einmalzulage "beglückt". Sind das die Überlegungen?

Keel bejaht. Auch hier könnte man durchaus sagen, es gehen alle nach neuem Recht. Aber der Unterschied besteht darin: Im bisherigen Recht beginnt eigentlich die Alterspensionierung mit 63, und der versicherte Lohn wird mit 60 eingefroren. Mit 63 beginnt die Rente zu laufen. Wenn jemand weiterarbeitet, wird bei der Pensionierung die nicht bezogene Rente als Kapital ausbezahlt. Dieses Kapitalelement, das viele geschätzt haben, fällt weg. Dies auch, weil die mögliche Kapitalbezugsquote vergleichsweise sehr bescheiden ist.

Hartmann-Flawil stellt fest, dass man im Vorschlag der Varianten zwei Übergangsteile hat. Der eine betrifft die Weiterführung des Leistungsprimats ab Alter 58, der andere ist die Aufrechnung, wie sie Herr Eigenmann vorgestellt hat. Beziehen sich die 50 Mio. aufs Ganze oder nur auf die Ausfinanzierung der Differenz?

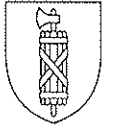
Keel kommt zurück auf seine Ausführungen, in denen er gesagt hat, dass die Renten- und Risikoversicherung per se schon ausfinanziert sind. Auch wenn er diese jetzt als ausfinanzierte Kasse hier stehen lässt, dann bleibt ein Überschuss vorhanden. Von diesem werden zuerst einmal die Anrechte der Spar- und der Risikoversicherten abgezogen und dann bleibt ein Teil übrig. Und dieser geht dann in die Finanzierung der allgemeinen Unterdeckung.

Hartmann-Flawil möchte es präziser wissen. Die in den Unterlagen „Kosten einer Ausfinanzierung inkl. Primatwechsel“ auf Seite 2 erwähnten Umstellungskosten in Höhe von 50 Mio.: Sind dabei die Weiterführung des Leistungsprimats für Alter 58 und älter sowie die Einmaleinlagen für die übrigen Versicherten nach dem Modell der Pensionskasse St.Galler Gemeinden gemeint? Das alles zusammen kostet 50 Mio.?

Keel bejaht dies unter dem Hinweis auf die vorgenommenen Annahmen.

Güntzel-St.Gallen ist aufgefallen, dass heute mit 63 50% garantiert sind und neu soll mit 65 55% garantiert werden. Seiner Meinung nach können in 2 Jahren nicht 10% höhere Renten resultieren. Nach heutigem System werden die Löhne mit 60 eingefroren. Geht es dann faktisch um einen Ausgleich von 5 Jahre? Sonst kann es bei gleicher Leistung nicht 10% mehr sein in 2 Jahren, sondern nach ihm gäbe dies linear 52% oder 53%. Der Schritt ist für ihn nicht nachvollziehbar, wenn man keine Leistungsverbesserung machen möchte. Ist damit ein Leistungsausbau verbunden?

Keel erklärt, dass das "Einfrieren" nur damit zu tun hat, dass Lohnerhöhungen in diesem Alter nicht mehr finanziert werden können. Und ohne ausreichende Finanzierung wäre die Solidarität von Jung zu Alt noch viel grösser. Für den Übergang 50 zu 55% muss man



zwei Effekte berücksichtigen: wir haben zwei Jahre länger Beitragsdauer, und wir haben zwei Jahre kürzere Rentendauer. Diese beiden Faktoren wirken kumulativ. Richtig gerechnet ist es also keine Leistungsverbesserung.

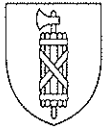
Walser-Sargans hat eine Verständigungsfrage. Die Experten an der letzten Sitzung haben gesagt, dass mit dem heutigen Leistungsprimat 4% technischer Zins vertretbar sind, besser noch 3.5%. Wenn er aber von Ausfinanzierung spricht und in Kombination mit dem Beitragsprimat, dann findet er einen technischen Zins von 3% sinnvoll. Die Differenz würde 10% des Deckungskapitals ausmachen, also etwa 550 Mio.

Keel stellt klar, dass es sich dabei um einen einmaligen Betrag handelt. Wenn er den Zins so annehme, muss er den Tarif neu rechnen, es gibt neue Austrittsleistungen. Eine Senkung von 3.5% auf 3% bedeutet, dass ein 25-Jähriger 26% teurer wird, ein 64-jähriger wird 6.2% teurer. Das ist nicht linear, aber im Durchschnitt ist es 8-10%. Das ist einmalig; problematischer ist die Koordination mit dem Umwandlungssatz. Bei 3.5% haben wir einen Umwandlungssatz von 5.93%, ohne Verwaltungskosten etc. Um die Leistungsgarantie rechnen zu können, habe er 6.4% Umwandlungssatz genommen, der in den Diskussionen immer erwähnt wurde. Dahinter steht ein techn. Zins von 3.7%. Wenn nun jemand z.B. mit 1 Mio. Alterskapital in Rente geht, gäbe das eine Rente von 64'000. Jetzt muss er diese Rente mit dem techn. Zins bewerten. Mit 3.7% bewertet, ergibt sich tatsächlich wieder 1 Mio. Wenn er mit 3.5% bewerte, habe er bereits einen Verlust von 76'000. Mit 3% bewertet ist der Verlust bereits 100'000, der irgendwie finanziert werden muss. Was soll man machen? Gehen wir mit dem Umwandlungssatz herunter, ist das eine Leistungskorrektur.

Walser-Sargans Sie haben gesagt, dieses Problem habe nachher der Stiftungsrat, wenn man das jetzt nicht macht. Ist das dann in zwei Jahren wieder aktuell? Die Experten haben gesagt, wenn wir jetzt nicht mit 3% rechnen, dann verschieben wir das Problem, das kommt dann auf den neuen Stiftungsrat zu. Sie rechnen jetzt mit 3.5%. Können Sie sagen, das Problem kommt nicht in zwei, drei Jahren?

Keel hat sich beim Finanzverwalter Markus Näf erkundigt, wieviel wir in den letzten Jahren an den Kapitalmärkten erwirtschaftet haben. Das sind knapp 4%. Wenn man im Leistungsprimat die Sollrendite anschaut, wo das Problem wesentlich grösser ist als im Mischprimat, haben wir immer unter 4% gelegen. Von daher haben wir im Moment bei 3.5% sogar noch etwas Spielraum nach oben. Das, was auch die Expertenkommission empfiehlt, führt zu einer Schlacht in den Stiftungsräten. Wenn die 10-jährigen Bundesobligationen den Referenzzinssatz zu einem Drittel alimentieren, dann kommen noch Obligationen in der Vergangenheitsbetrachtung dazu, dann haben wir ein Portfolio mit am Schluss unter 1%, und als Konsequenz einen technischen Zins von 1%. Wenn man da den Umwandlungssatz nicht anpasst, hat man wieder die unangenehme Situation von Solidaritätsleistungen von Jung zu Alt. Und das ist etwas, was er im Leistungsprimat immer bemängelt hat, was er jetzt auch nicht wieder einführen will, dass die Jungen für die Alten zahlen müssen. Das ist das, was ihn stört.

Mächler-Zuzwil fragt, warum wir dennoch so grosse Unterschiede haben? Das Best-Szenario auf Seite 45 der Botschaft wird so quasi zum Worst-Szenario. Was ist der Grund, dass sich das nochmals um so viel verschlechtert hat?



Keel erklärt, dass wir jetzt nur die Altersleistungen kapitalisieren; neu brauchen wir kein Deckungskapital für die Risikoleistungen mehr, da wir sie mit den Risikoprämien im Rentenwert-Umlageverfahren finanzieren. Dazu kommen die Bestandesveränderungen sowie die demografischen Anpassungen.

Gehrer möchte dazu eine Ergänzung machen. Auf Seite 44 ist erwähnt, wie die einzelnen Szenarien gerechnet sind. Dort sieht man im zweituntersten Absatz, dass es bei den einzelnen Szenarien einen Unterschied im technischen Zins gibt. Darum ist der Fehlbetrag entsprechend grösser. Jetzt rechnen wir alles mit 3.5%.

Hartmann-Flawil sieht die Schwierigkeiten darin, dass wenn man jetzt bei 3.5% bleibt und später den Zinssatz auf 3% reduziert, dies auf den zukünftigen Stiftungsrat überwälzt wird. Und auf die beiden Beitragszahler über Beitragserhöhungen oder Leistungverschlechterungen durch Senkung des Umwandlungssatzes. Habe er das richtig so zusammengefasst?

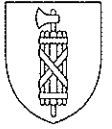
Keel erachtet diese Zusammenfassung als korrekt. Man muss sich einfach die Frage stellen: Wie sieht die Leistungsgarantie aus? Sie geht auf das angesparte Kapital, und nicht auf einen Rentenbetrag. Das wäre dann eine etwas andere Philosophie, als wir hier verwendet haben. Wir haben gesagt, dass wir zumindest im Übergang den Rentenbetrag garantieren. Da muss man irgendwie einen Mittelwert finden.

Walser-Sargans war letzten Samstag an der Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrerverbands. Ihr BVG-Spezialist Wilfried Kohler hat dabei referiert und gesagt, dass er sicher nicht in diesen Stiftungsrat gewählt werden wolle. Denn der neue Stiftungsrat muss diese Kasse mit einem technischen Zins von 3.5% übernehmen und wenn in einem oder zwei Jahren der Zins auf 3% gesenkt werden muss, müssen das dann die anderen ausbaden.

Mächler-Zuzwil findet, dass es schon Unterschiede gibt. Dort geht man aber noch von einem technischen Zins von 4% aus. Mit der jetzigen Vorlage aber ist er zumindest bei 3.5%.

Tinner-Azmoos ist wichtig aufzuzeigen, zusammen mit dem SGV und der VSGP die Stossrichtung, das heisst den Wechsel aufs Beitragsprimat mit entsprechender Ausfinanzierung, zu diskutieren. Und da kann man feststellen, dass sie den Weg zur Umstellung auf das Beitragsprimat als richtig erachten. Jetzt muss man sich dann aber auch auf eine Modellvariante einschliessen. Er hat sich erlaubt für die Spezialdiskussion gewisse Formulierungen für einzelne Gesetzesartikel einzubringen. Damit man sich dazu seine Gedanken machen kann, bittet er, das entsprechende Papier herumzureichen. Er benütze diese Gelegenheit zur Ankündigung, damit es nachher in der Spezialdiskussion nicht einen überfallartigen Eindruck macht.

Huber-Rorschach stellt eine Frage an Herr Keel. Die Demografievorlage ist in der Vernehmlassungsvorlage gewesen. Die Personalverbände haben sich unter anderem kritisch zum technischen Zins geäussert. Die Kritik ist ja, dass man da auch schon andere Anpassungen macht. Grundlage ist dort 3.5% technischer Zins. Die Frage ist, wohin die Regie-



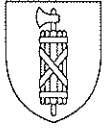
rung mit dem Zinssatz gehen wird, was ja unweigerlich auch Auswirkungen auf diese Vorlage haben wird.

Gehrer möchte nicht vorgreifen, da die Regierung die Demografievorlage noch nicht beraten hat, da sie noch am Auswerten der verschiedenen Anhörungen sind. Wir sind immer davon ausgegangen, dass im Leistungsprimat der technische Zins 4% bleibt. Das Primat wird am 1.1.2013 ja nicht gewechselt, weshalb er davon ausgeht, dass es tendenziell eher bei diesen 4% bleiben wir und dort nicht noch eine Verknüpfung mit der Änderung des technischen Zinses gemacht wird. Die 4% betreffend die Rentenbezüger, bei den Aktiven sind 3.5% vorgesehen.

Hartmann-Flawil nimmt Bezug auf die ergänzenden Erläuterungen, dass die Senkung von 4% auf 3.5% bei den Rentenverpflichtungen 70 Mio., wahrscheinlich etwa 140 Mio. ausmacht. Sind diese jetzt hier eingerechnet in Ihren Berechnungen?

KeeI hat bei der Berechnung der Beiträge und damit auch der Ein- und Austrittsleistungen und der Nachkäufe 3.5% unterlegt. Jetzt gibt es den Wunsch nach 3%. Das kann er gern machen. Die Beiträge und die Aus- und Eintrittsleistungen steigen dadurch einfach nochmals massiv. Da das Drehtürprinzip gilt, heisst das: diejenige, welche gehen, nehmen mehr mit, diejenigen die kommen, erhalten weniger Rentenanspruch mit dem, was sie mitbringen. Er wäre froh, wenn er eine Begründung für die 3% bekäme. Die Tatsache, dass Herr Braun und Herr Hubatka 3% verwendet haben, ist für ihn nicht überzeugend gewesen, denn er habe keine fundamentale Erklärung bekommen, wieso er den Bewertungszins anders wählen soll. Er ginge auch auf die Barrikaden, wenn jemand sagen würde, wir müssten die ökonomische Betrachtung machen. Wenn schon, dann würden wir nicht nach irgendeiner Konstante abzinsen, sondern dann nehmen wir die Zinskurve. Mit der Konsequenz, dass diese eine Marktbetrachtung im Hintergrund hat, aber mindestens hätte er dann eine Erklärung für die Höhe des Zinses, und die Zinskurve wird auf dem Markt bestimmt, und dann sind wir halt auf Gedeih und Verderb der Marktentwicklung ausgeliefert. Mal geht es hinauf, mal hinunter. Dann müssen wir halt den Umwandlungssatz anpassen. Und je nach Phase, wann jemand in Rente geht, ist diese höher oder tiefer. Die Frage ist dann, soll er den Umwandlungssatz konstant lassen oder konsequent ändern. Er weiss, wenn es heruntergeht, wird der Deckungsgrad schlechter, aber wenn es dann hinaufgeht, das ist viel schwieriger, dann muss er allenfalls verteilen. Denn dann steht überall: es wird verteilt nach Massgabe des Beitrages. Man kann sich vorstellen, was da für Konfliktstoff dahintersteht, und der ist vorprogrammiert: die Verweildauer, der versicherte Lohn, allenfalls Nachkäufe, und und und. Am Schluss müssen wir sogar noch den Zivilstand mit hineinnehmen.

Hartmann-Flawil kann schon sagen, warum 3%. Wenn man schaut, und das hat man bei Herr Hubatka, Herr Braun und Herr Eigenmann gehört, und ist von Ihnen nicht bestritten worden, was man jetzt beim dritten Beitragszahler herausholen kann, ist nicht viel, das reduziert sich laufend, das ist eine tiefe Angelegenheit. Dazu hat man noch Verwaltungskosten, die man finanzieren muss. Das heisst, man muss den technischen Zins, die Verwaltungskosten und die Anpassung an die Demografie als Ertrag hereinholen, da ist die Aussicht einfach eine andere. Wenn man jetzt von einem technischen Zins von 3.5% ausgeht, dann muss man ca. 4% erwirtschaften, was über längere Zeit einfach nicht realistisch ist. Das hat man auch bei Herr Braun und Herr Hubatka entnehmen können. Und



dass die Kammer der Pensionskassenexperten und die Kommission auch die Sicht haben, dass es weniger sein wird.

Keel wendete ein, dass der technische Zins an sich nichts damit zu tun, was man auf dem Markt erwirtschaftet. Wenn schon, müssen wir auf die Sollrendite zugreifen. Der technische Zins ist ein Bewertungszins. Er sagt, mit welchem Zins man künftige Verpflichtungen abdiskontiert, er ist ein Zinssatz, der in diesem Zusammenhang auch für den Umwandlungssatz eine fundamentale Rolle spielt. Hingegen wird der Bedarf an Kapitalerträgen nur marginal durch den technischen Zins festgelegt. Ein kleines Beispiel, das ja auch hier in der Konsolidierung drin steht: als man die Sparversicherung gründete, startete sie mit 100% und nur mit Aktivversicherten. Und die haben eine ganz andere Verpflichtungsstruktur, bei denen wachsen die Verpflichtungen ganz anders als bei einer Kasse mit vielen Rentnern. Darum ist hier der Deckungsgrad so schnell gestiegen, weil sie strukturell viel günstigere Voraussetzungen hatte, weil die Kapitalerträge deutlich höher waren als die Sollrendite. Das ist die entscheidende Steuergrösse, nicht der technische Zinssatz, der ist nur wichtig für die Bewertung. Wenn man eine reine Rentnerkasse hat und die Leute halten sich beim Sterben an die Absterbeordnung, dann würde es etwa stimmen, aber darauf ist heute auch kein Verlass mehr.

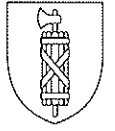
Hartmann-Flawil Die Grössenordnung sieht man im ergänzenden Bericht, mit diesen 71 Mio., welche allein die reduzierten Rentenverpflichtungen ausmachen. Die müssen ja irgendwie finanziert werden, und da sieht man ja, wenn man auf 3% hinuntergeht, dann gibt es noch mehr. Man muss entsprechende Finanzen haben, damit man die 70 Mio. zwischen 3.5% und 4% technischem Zinssatz beschaffen kann, damit man für diese Verpflichtungen geradestehen kann.

Die Kommissionspräsidentin denkt, es gibt noch einen Aspekt, den man überhaupt nicht angesprochen hat, und von dem sie meint, dass man ihn vor Beginn der Spezialdiskussion ansprechen müsste. Und zwar ist das die konsolidierte Betrachtungsweise, welche letztes Mal doch recht kontrovers beurteilt worden ist. Wir haben jetzt im Ergänzungsbericht nochmals eine Bekräftigung, dass dies möglich sein soll. Sie denkt, dass es sich schon lohnen würde, wenn man diesen Aspekt nochmals kurz miteinander bespricht. Wir haben verschiedene Experten mit verschiedenen Ansichten zu diesem Thema.

Gehrer begründet die Zulässigkeit des konsolidierten Deckungsgrades mit der historischen Entwicklung, welche Herr Keel aufgezeigt hat. Das geht zum Teil schon aus der Botschaft hervor. Falls es Ergänzungen dazu gibt, bittet er Herr Keel, diese noch zu machen.

Die Kommissionspräsidentin stellt die Frage, ob jemand Ergänzungen wünscht oder ob einfach einmal die Kontroverse diskutiert werden soll, da man letztes Mal andere Meinungen gehört hat. Wir als Kommission müssen entscheiden: Wollen wir noch eine dritte Meinung zu diesem Thema, oder ist das für uns schlüssig? Es hat ja Konsequenzen: falls ein Gerichtsentscheid eine andere Sichtweise hätte, hätte das allenfalls doch gravierende oder zumindest erhebliche finanzielle Auswirkungen.

Widmer-Mühlrütli kann die Konsolidierung so nachvollziehen und ist eigentlich auch damit einverstanden. Aber man muss auch zur Kenntnis nehmen, dass man in der Vergangen-



heit Sachen gemacht hat, die durch Gerichtsentscheide wieder korrigiert worden sind, was den Kanton sehr viel Geld gekostet hat. Und wenn das nun wieder nicht so ist, haben wir wieder ein kleineres Problem. Und von daher würde er es auch nicht ungern sehen, wenn man das noch von dritter Stelle sauber abklären und bestätigen lassen könnte.

Tinner-Azmoos denkt, dass das Konzept, welches er vorher verteilt habe, eher davon ausgeht, dass man die Überschüsse den Versicherten mitgibt. Aber er denke, das Unwohlsein oder vielleicht das Unbehagen, ob die Konsolidierung möglich ist oder nicht, da gehen die Meinungen bei den Experten tatsächlich auseinander. Er habe bis jetzt eher mehr Experten sagen hören, dass man eine Konsolidierung eher nicht sehe. So auch Herr Rösler, den die VSVP ganz am Anfang, als diese Vorlage kam, beigezogen hat. Und darum würde er unter Umständen beliebt machen, dass, wenn man diese Frage seriös abklären möchte, man halt einen weiteren Experten beiziehen würde. Was ihm einfach wichtig ist: Das ist eine sehr zentrale Frage und er möchte unter allen Umständen verhindern, dass man am Schluss in ein langwieriges Rechtsverfahren einsteigen muss, dessen Ausgang dann mehrere Jahre lang offen ist und am Schluss wird allenfalls doch noch eine Rechnung auf die eine oder andere Seite präsentiert. Und darum glaube er, wäre das sicher sinnvoll investiert, wenn wir uns diese Zeit noch nehmen.

Hartmann-Flawil dankt für den Vorschlag Tinner-Azmoos. Man kann sagen, dass jede Versicherung mit Null anfängt, so z.B. auch die „Turbo“. Die hat ohne Pensionierte angefangen, da sie sich in einem glücklichen Moment von der Pensionskasse ASCOOP lösen konnte. Das gibt es immer wieder, und das ist nicht etwas Extraordinäres oder etwas, das zum Nachteil der Versicherten sein soll. Und dann ist auch immer die Wahrnehmung, dass das Leistungsprimat, die Rentenversicherung, besser ist, darum hat man immer alle aus der Sparversicherung wieder in die Rentenversicherung hineingetan. Das muss man auch zeigen, es muss einen Unterschied haben bei den Leistungen, und die Unterschiede bei den Leistungen sind zum Beispiel beim Einkauf. Bei der Sparversicherung hat man keine Einkaufsleistungen. Man kann also sagen: Es hat tatsächlich Unterschiede, die dazu führen, dass eben die Sparversicherung anders ausgeprägt ist, und das soll den Sparversicherten gehören. Er bittet daher eher um ein abgekürztes Verfahren. Für ihn wäre es wichtig, wenn man dem Vorschlag folgen könnte, das herauszunehmen und sich auf die Unterdeckung in den Rentenversicherungen des Staatspersonals und der Lehrpersonen zu beschränken. Und subsidiär wären dann juristische Abklärungen vorzunehmen. Die schlechteste Variante ist, wenn man beschliessen würde, man konsolidiert es. Dann würde das zu 100% zu einem Rechtsstreit kommen.

Güntzel-St.Gallen verschliesst sich einer weiteren Begutachtung nicht. Aber eine Begutachtung ist ja vom Namen her letztlich auch eine persönliche Beurteilung oder Auslegung von jemandem, und das schliesst jetzt auch nach dem Votum von Hartmann-Flawil eine rechtliche Überprüfung oder gerichtliche Überprüfung nicht aus. Eine Garantie als solche gibt es nicht. Er hat aber ein bisschen den Eindruck, dass man das Gefühl hat, wie wenn der Kanton St.Gallen ein wahnsinnig florierendes Unternehmen wäre, das froh ist, wenn er die Überschüsse noch irgendwo in Beitragsreserven in die Pensionskasse hineintun kann. Er glaube, dass hier drinnen nicht alle vom Gleichen reden. Jede Unterdeckung und jede Nachzahlung, die der Kanton zahlt, betrifft die Steuerzahler, die mehrheitlich nicht beim Staat selber arbeiten.



Ritter-Hinterforst ist der Meinung, bevor man etwas entscheidet, sollte man die Chancen und Risiken kennen. Er möchte hier einfach festhalten, dass bei dieser Konsolidierung, welche die Regierung vorschlägt, die Versicherten ja genau das bekommen, was sie auch bei einem Austritt aus der Pensionskasse bekommen. Also von daher gesehen kann man nicht sagen, dass das so daneben liegt. Aber er meine trotzdem, dass man hier die Rechtslage seriös abklären muss, denn bei einem solchen Betrag lohnt es sich schon, wenn man genau weiss, was man tut, was man nicht tut und mit welchem Risiko man es tut. Und wir haben zwar jetzt Statements gehört, aber er weiss das von sich selber, wenn er eine Meinung abgibt oder ein Gutachten schreibe, dann ist das nicht das Gleiche. Wenn man da so seine Meinung abgibt, sagt man manchmal etwas eher noch locker vom Hocker, als wenn man es in einem Gutachten festhalten muss, wo man möglicherweise sogar dafür haftbar ist. Er möchte darum angesichts der Tragweite der ganzen Angelegenheit schon beliebt machen, dass man zu dieser Frage ein rechtliches Gutachten in Auftrag gibt, welches die ganze Frage umfassend abklärt, darlegt und erläutert.

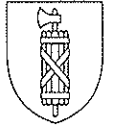
Mächler-Zuzwil kann die Argumentation der Regierung und von Herrn Keel nachvollziehen. Und sie ist vernünftig. Die Sparversicherten haben nicht mehr einbezahlt als andere, wieso sollen sie viel mehr bekommen, nur weil sie in einem Zeitpunkt viel besser gestartet sind als andere. Nur stellt er fest, dass das Recht nicht immer nachvollziehbar ist. Aber anscheinend ist es im Sozialversicherungsrecht (und da subsumiere er die BVG-Welt) teilweise nicht mehr pragmatisch vernünftig. Da würde er schon auch meinen, weil es um beträchtliche Gelder geht, mehr als 100 Mio., dass man möglichst ein wasserdichtes Gutachten hat. Wir wissen wohl, dass es am Schluss nicht hundertprozentig ist, das würde am Schluss das Bundesgericht entscheiden. Er würde sich wohler fühlen, wenn wir da ein klares Gutachten hätten. Er weiss nicht, ob Herr Rösler die Entstehungsgeschichte dieser Kasse genau im Detail kennt. Wenn er das vielleicht wüsste, käme er vielleicht zu einer andern Auffassung. Er glaube, es würde sich lohnen, sich dieser Frage zu widmen. Wir haben ja auch Zeit, 2013 kann man für das nutzen.

Die Kommissionspräsidentin wirft die Frage auf, inwiefern unsere Entscheide in der Spezialdiskussion von dieser Stellungnahme abhängen, kann man das trennen?

Hartmann-Flawil meint, dass es durchaus eine Auswirkung auf die Vorlage hat. Er meine, dass darum zuerst der Antrag, den Tinner-Azmoos verteilt hat, zur Abstimmung kommt. Sie haben einen ähnlich lautenden Antrag, dass man das von der Rentenversicherung reduziert, also auf die Konsolidierung verzichtet. Dass man zuerst diese Abstimmung anschaut und nachher, je nach Entscheid, wegen einem Gutachten entscheidet. Wenn man auf die Konsolidierung verzichtet, dann braucht es kein Gutachten. Wenn man die Konsolidierung grundsätzlich will, dann ist seines Erachtens aber sinnvoll, wenn man ein Gutachten erstellen lässt, damit man sehen kann, ob das tatsächlich rechtens ist.

Widmer-Mühlrütli meint in diesem Zusammenhang, dass man die Ausfinanzierung mit diesen 170 Mio. machen könnte, also die Konsolidierung mit einbeziehen. Wenn ein Bundesgerichtsentscheid einmal zum Schluss kommt, es sei nicht rechtens gewesen, dann müsste man die 170 Mio. halt über die Kasse ausfinanzieren.

Hartmann-Flawil wendet ein, dass das dann sicher nicht geht.



Widmer-Mührüti entgegnet, dass alles geht.

Hartmann-Flawil befürchtet, dass dann allenfalls die Umsetzung dieser Vorlage gefährdet ist, wenn ein Teilbereich so diskutiert würde. Er wisse nicht, ob Herr Keel eine Antwort geben könnte, wenn es zu einem Rechtsverfahren käme. Was sicher nicht ginge ist, wenn am Ursprung eine Fehlkonstruktion ist, dann könnte man nicht die Finanzierung der Fehlkonstruktion der neuen Kasse übergeben. Das würde sicher nicht standhalten.

Die Kommissionspräsidentin hat diesbezüglich auch berechtigte Zweifel.

Gehrer Praktisch geht es ja um Art. 19 Abs. 2 im Gesetz, um das Wort konsolidiert. Letztlich ginge es ja dann um eine abstrakte Normenkontrolle, davon gehe er jetzt einmal aus. Warum ist der Ausgangspunkt der konsolidierten Unterdeckung rechtmässig oder nicht? Und wenn nach gerichtlicher Feststellung nicht, dann gäbe es anschliessend eine andere Auslegung der Unterdeckung, entsprechend höher würde sie werden. Das würde bedeuten, dass halt eben die Einlage der effektiven Unterdeckung entspricht und entsprechend höher wäre. Und entsprechend müsste der Kanton das finanzieren, weil es so festgelegt ist: "Der Staat zahlt die Unterdeckung." Das rein vom Verfahren her. Auch wenn Sie zur Frage kämen, noch ein Gutachten einzuholen: Am Schluss haben wir zwei Expertenmeinungen, das ist ziemlich klar. Unsere steht fest, also gibt es vielleicht eine andere, und dann stehen Sie vor der gleichen Situation. Haben Sie dann den Mut zu sagen: Wir nehmen es ins Gesetz, oder wir nehmen es nicht ins Gesetz, gestützt auf weitere rechtliche Abklärungen. Das ist letztlich die Frage. Er wäre einfach froh, wenn wir wegen dieser Frage im Zeitplan nicht viel verlieren würden. Die Kommission müsste praktisch bereit sein, denkt er - aber das müsste man vielleicht auch noch diskutieren -, den Art. 19 Abs. 2 in der 1. Lesung auszusetzen, und in dieser Zeit könnten wir auf die 2. Lesung hin das Gutachten in Auftrag geben. Und dann man müsste nochmals eine Sitzung zwischen der 1. und 2. Lesung machen, und man müsste dann im Februar halt eine 1. und 2. Lesung über diesen Artikel machen. Vom Verfahren her wäre das rein zeitmässig wohl das Beste und würde uns bezüglich Umsetzung auf 1.1.2014 nicht in Probleme bringen.

Keel kann sagen, dass er in der Zwischenzeit ein sehr langes Gespräch mit Herr Braun geführt hat. Herr Braun hat ihm gegenüber signalisiert, dass er der Argumentation einer Konsolidierung durchaus zustimmen könne - "en connaissance de l'histoire", sofern die Rechte der Sparversicherten abgegolten werden. Das ist die Aussage von Herr Braun. Diesbezüglich ist er auch bei der Aufsicht vorstellig geworden und sie haben ihm klipp und klar gesagt, dass sie nur die konsolidierte Betrachtungsweise akzeptieren würden, da sie nie etwas anderes von uns eingefordert hätten. Und er möchte noch auf einen letzten Punkt hinweisen, der auch nicht ganz unproblematisch sein könnte. Es gibt ja im BVG den Grundsatz der Gleichbehandlung. Und er könnte sich durchaus vorstellen, dass ein Rentenversicherter, wenn man nicht konsolidiert, Einsprache macht, weil man gegen die Gleichbehandlung verstossen hat. Das könnte er sich durchaus vorstellen. Man müsste sich da auf einen sehr, sehr langen Rechtsstreit einstellen.

Hartmann-Flawil hat Kenntnis von diesem Gespräch und kann bestätigt, dass Herr Braun von der historischen Betrachtung her eine gewisse Begründungen zur Konsolidierung sieht. Er sieht aber auch, dass in den letzten Jahren aus den verschiedensten Gründen Überschüsse entstanden sind, unter anderem beispielsweise wegen der Einzahlungen,



der Nachzahlungen etc. Und das sieht man auch auf Seite 7 im ergänzenden Bericht der Regierung, dass man das immer nicht konsolidiert hat. Deshalb ist er der Meinung, dass man allenfalls eine Zwischenvariante finden müsste. Er möchte damit einfach die Aussagen von Herr Keel relativieren, dass Herr Braun mit seiner Version einverstanden wäre.

Keel hat nur Kenntnis von seinem Gespräch mit Herr Braun. Was Herr Braun nachher weiter sagt, entzieht sich seiner Kenntnis.

Ritter-Hinterforst überraschen jetzt doch gewisse Ausführungen von Hartmann-Flawil. Und zwar zum einen die Schlussfolgerung, dass man bei einer Vorsorgeeinrichtung die einzelnen Bereiche verschieden betrachten muss. Wenn eine Vorsorgeeinrichtung in einem Bereich einen Überschuss erwirtschaftet, dass man dann als Versicherter Anspruch auf eine Überschussbeteiligung hat, auch wenn das Reglement und alles andere die Überschussbeteiligung gar nicht vorsieht. Das Zweite ist: Wenn das stimmen würde, dass der konsolidierte Fehlbetrag oder Überschuss massgebend sei, dann müsste man natürlich unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit auch das Defizit unter den entsprechenden Verursachern verteilen. Und da haben wir, glaubt er, bis jetzt einen weitgehenden Konsens, dass man nicht einfach die Arbeitnehmenden einseitig heranzieht und ihnen den defizitären Teil auferlegt. Denn Fakt ist ja, dass jeder, der in dieser Sparversicherung ist, das mit Zins und Zinseszins bekommen soll, was ihm zusteht. Fakt ist auch, dass wir wollen, dass die Rentenversicherten das bekommen, was ihnen zusteht. Weiter ist es eine Tatsache, dass wir die bestehende Unterdeckung beseitigen und die Pensionskasse sanieren wollen. Und er frage sich jetzt wirklich, ob z.B. unter dem Aspekt von BV Art. 8 bei all den Anstrengungen und Bestrebungen die Individuen, die in der Sparversicherung versichert sind, verlangen können, dass ihnen über das hinaus, was ihnen zusteht, auch noch Zusätzliches ausbezahlt wird. Also das wäre eine ganz interessante und bemerkenswerte Interpretation des Rechtsgleichheitsgrundsatzes. George Orwell hat das wie folgt formuliert: "Vor dem Gesetz sind alle gleich und einige sind gleicher." Und er kann sich jetzt nicht vorstellen, dass Hartmann-Flawil die Sparversicherten und die Schweine im Buch von George Orwell auf die gleiche Stufe stellen will. Darum kann er seine Rechtsauffassung diesbezüglich nicht nachvollziehen. Diejenige der Regierung scheint ihm doch um Einiges plausibler zu sein als das, was hier vertreten worden ist. Wenn er die gewerkschaftliche Perspektive anschau, dann würde er nicht anders argumentieren, als jetzt argumentiert worden ist.

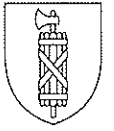
Mächler-Zuzwil stellt die Frage, wie denn heute eine Teilliquidation in dieser Situation geregelt würde.

Keel stellt klar, dass es eben keine Teilliquidation gibt. Nach Aussage der Aufsicht wird nur das Rechtskleid geändert. Die Kasse wird nicht liquidiert.

Mächler-Zuzwil will nur wissen, wie das dort vorgesehen ist. Ein Teilliquidationsreglement muss man ja haben, oder sind die öffentlich-rechtlichen davon ausgenommen?

Die Kommissionspräsidentin fügt hinzu, dass es jetzt eines gibt.

Mächler-Zuzwil hakt nach. Er wolle nur wissen, wie das heute dort gelöst ist. Es gibt doch eine gewisse Indikation, wie man das regeln müsste.



Kee meint, dass das Teilliquidationsreglement insofern eine fragwürdige Funktion in dieser Situation hat, indem es einen kollektiven Übertritt von sämtlichen Versicherten in eine andere Versicherung hinein gibt. Und damit gehen selbstverständlich alle Reserven in die andere Vorsorgeeinrichtung über. Das wäre an sich noch ein Argument, welches für die Konsolidierung sprechen würde. "Die Überschüsse und die Schwankungsreserven sind in die neue Vorsorgeeinrichtung einzubringen." (Diverse Einwürfe, bei denen es offenbar darum geht, ob die Überschüsse kollektiv oder individuell übergehen; ohne klares Ergebnis). Es geht nicht um das Individuum.

Hartmann-Flawil ergänzt, aber in einzelnen Vorsorgewerken. Und zu Ritter-Hinterforst: auf Seite 7 unterster Abschnitt sieht man, wieso die Regierung das nicht konsolidiert hat, sondern einzelne Vorsorgewerke geführt hat. Das ist ein wichtiger Punkt, der dafür spricht, dass das nachher wie in einer Teilliquidation dem Einzelnen mitgegeben wird. "Die Ausscheidung von Teildeckungsgraden wurde einzig aus technischen Gründen mit Blick auf die in den Verordnungen verankerte Option benötigt, dass die Regierung in den Sparversicherungen die Altersgutschriften in Abhängigkeit von der finanziellen Lage anpassen kann." Auch hier hatte man eine Spezialregelung für die Sparversicherung. Nur um zu zeigen, dass es auch andere Interpretationen und andere Grundlagen gibt, die dazu führen, das nicht zu konsolidieren.

Kee kann diese Argumentation in keiner Art und Weise unterstützen. Dieser Passus geht nur darauf hin: Wenn die Regierung eine Entscheidungsgrundlage haben musste, ob sie von dieser Möglichkeit erhöhte Altersgutschriften Gebrauch machen wollte, musste sie wissen, ob die Beiträge zu hoch oder zu tief waren. Nur darum hat man diese Berechnung machen müssen, zur Umsetzung dieses Art. 47 o.ä., das war der einzige Grund. Das war keine diskriminierende Funktion dieser Zuordnung, sondern man hat diese Zuordnung aus rein arbeitsrechtlichen Überlegungen gemacht. Man kann das auch relativ einfach nachvollziehen, dass die Leistungen bei gleichem Curriculum bei beiden Versicherungsarten äquivalent sind. Und es ist wirklich nur darum gegangen, Art. 76 beim Staatspersonal und Art. 67 bei den Lehrern umzusetzen, darum musste man eine separate Rechnung führen. Sonst hätte man das gar nicht gekonnt. Dann hätte man eine Bestimmung im Reglement gehabt, die man nicht umsetzen kann. Das war der Grund.

Die Kommissionspräsidentin macht den Vorschlag, jetzt eine kurze Pause einzulegen.

Die Kommissionspräsidentin beginnt mit der Spezialdiskussion. Wir haben mit Eintreten und heute Morgen recht ausgiebig die Fragen zum ergänzenden Bericht behandelt, und darum schlägt sie vor, dass man gleich in die Gesetzesberatung einsteigt.

Art. 1 (Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben)

Ritter-Hinterforst interessiert, warum die Pensionskasse den Sitz in St.Gallen hat. Ist das gewohnheitsmässig oder gibt es eine tiefere Begründung dafür?

Gehrer geht davon aus, weil dort der Sitz der Kantonsregierung ist. Einen weiteren Hintergrund hat es keinen.



Die Kommissionpräsidentin stellt die Frage, ob ein Antrag zur Verlegung nach Altstätten oder so vorliegt?

Ritter-Hinterforst würde, wenn man ihn unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten verlegen wollte, nicht nach Altstätten sondern nach Wattwil nehmen. Auch das wäre eine Variante. Es hat ihn nur interessiert, weil wir ja da einen Bericht über die Regionalisierung der Verwaltung usw. haben. Da habe er sich gefragt, ob es zwingend sei, dass die Pensionskasse ihren Sitz in St.Gallen hat. Er nehme zur Kenntnis, dass das die Regierung auch nicht weiss.

Art. 2 (Angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber)

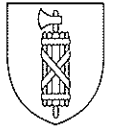
Mächler-Zuzwil hat bereits im Eintretensvotum in der ersten Sitzung gesagt, dass die FDP es als heikel erachtet, dass es zum Zeitpunkt der Staatsgarantie die Möglichkeit geben soll, dass sich weitere Institutionen anschliessen können. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Art. 2 lit. d) erst dann greifen darf, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 die Staatsgarantie nicht mehr da ist.

Die Kommissionspräsidentin hält diesbezüglich fest: Der Antrag lautet also: "Art. 2 lit. d) greift erst, wenn die Staatsgarantie nach Art. 6 Abs. 2 entfällt."

Mächler-Zuzwil führt weiter aus, dass es keinen Sinn macht, dass jetzt zum Beispiel eine Gemeinde, die heute in einer PK St.Galler Gemeinden ist, dort austritt, weil sie in dieser Pensionskasse heute solidarisch Sanierungsbeiträge leisten müssen. Sie treten aus und sagen: wir gehen gern unter das Dach des Kantons, das kostet uns nichts und wir haben sogar noch die Staatsgarantie. Aus Sicht des Kantons wäre das verheerend, er sehe überhaupt keinen Grund, dass uns so etwas interessieren könnte. Wenn dann nachher einmal die Staatsgarantie weg ist, dann sieht es anders aus. Zudem gibt es auch noch zwei, drei selbständige Pensionskassen von Gemeinden. Rapperswil-Jona, das wissen wir ebenfalls, die würden sich noch so gern unter diesen Schutz stellen. Und dann die Stadt Wil und die Stadt St.Gallen. Bei der Stadt St.Gallen ist es weniger die Gefahr, die interessiert das nicht, aber Wil ist in einer Situation, in der sie es sich überlegen. Und solange der Kanton St.Gallen seine Garantie geben muss, will er die nicht unter diesem Dach. Deshalb dieser Antrag.

Gehrer hat zwei Bemerkungen oder zwei Fragen dazu. Wir haben natürlich jetzt schon verschiedenste Arbeitgeber, die unter diesem System sind, die unter diesen Passus kämen, mit denen man eine Anschlussvereinbarung wird machen müssen. Er gehe also davon aus, dass Mächler-Zuzwil nur von den Neuen spricht, das ist wichtig. Dort stellt sich dann die zweite Frage: was gilt als neu. Wenn wir beispielsweise irgendeinen Ast haben, der verselbständigt wird, wie wir es in der Vergangenheit gehabt haben, z.B. Labor oder Psychiatrische Dienste etc., gilt das auch als neu oder nicht. Da müsste man eine Formulierung finden, sonst würde man ja diese zwingen, zu einer anderen zu wechseln. Und ob das sinnvoll ist. Rein gesetzgeberisch müsste man noch anschauen, wie man es genau umsetzt.

Hartmann-Flawil ist ebenfalls der Ansicht, dass der Kanton kein grosses Interesse haben sollte, in dieser Zeit der Konsolidierung sozusagen neue Anschlussvereinbarungen zu



treffen. Er würde das aber nicht mit der Staatsgarantie begründen. Die Staatsgarantie ist an sich etwas, was in diesem Bereich auch in den nächsten zwanzig oder dreissig Jahren nicht zum Tragen kommen wird. Einfach noch zur Präzisierung: Eine Staatsgarantie käme erst dann, wenn der Kanton St.Gallen nicht mehr bestehen würde, weil sonst an sich keine Staatsgarantie mehr da wäre, sondern bei einer grossen Unterdeckung müsste man Sanierungsmassnahmen machen. Er möchte einfach davor warnen, die Staatsgarantie hat keine reale Bedeutung.

Mächler-Zuzwil meint, dass es natürlich noch andere Gründe gibt, warum man diese nicht darunter haben möchte. Wenn der Arbeitgeber Sanierungen machen muss, dann müsste er diese ja auch mit einbeziehen.

Hartmann-Flawil wendet ein, aber nicht mit der Begründung der Staatsgarantie, sondern dass diese Zeit genutzt werden soll, um die Pensionskasse St.Gallen in diesen zehn Jahren zu konsolidieren.

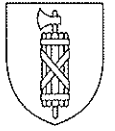
Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass der Antrag, inhaltlich die Verknüpfung zu machen, steht. Was bis jetzt auch nicht bestritten ist, dass man den Kreis möglichst so behalten will, wie er jetzt ist. Die Frage stellt sich noch nach der legalistischen Umsetzung dieses Antrages, sodass wir eigentlich jetzt höchstens über das Prinzip entscheiden könnten. Wollen wir diese Einschränkung oder wollen wir sie nicht?

Mächler-Zuzwil hätte dies bei Art. 20 angesetzt. Aber er möchte ihn hier materiell, also inhaltlich, diskutieren und hätte dann im Vollzug gesagt, dass der Art. 2 lit. d) erst dann in Vollzug kommt, wenn die Sicherstellung von Art. 6 Abs. 2 nicht mehr da ist. Also da geht es ja um neue Anschlussvereinbarungen, oder geht es da um alle Anschlussvereinbarungen, oder nur um neue?

Gehrer antwortet, dass bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten das kein Problem ist, die sind ohnehin dabei. Beispiel Heimstätten Wil: Wenn die sich in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt konstituieren oder organisieren sollten, dann ist es klar, aufgrund lit. b). Wenn sie sich in Form einer Stiftung organisieren, dann wäre es im Prinzip ein Neuer, aber die Arbeitnehmer sind schon bisher dabei gewesen. Also müssen wir auch noch eine Formulierung finden, dass die, wenn sie Arbeitnehmende haben, die schon bisher bei uns waren, in diesem Sinn nicht als Neue gelten. Mit lit. d) sind alle mit Anschlussvereinbarungen gemeint.

Tinner-Azmoos glaubt, dass man das zuhanden der Materialien auch noch festhalten sollte. Er denke, wichtig ist auch, dass man mit dieser Formulierung lediglich verhindern will, dass jetzt da einzelne sanieren wollen. Aber es könnte durchaus einmal vorstellbar sein, dass z.B. die Pensionskasse St.Galler Gemeinden mit der St.Galler Pensionskasse fusionieren könnte, wenn dann einmal beide gesundet sind. Er glaube, da wäre man vermutlich offen. Ihm ist es darum gegangen, einfach festzuhalten, dass man da nicht irgendwie den Schutzschirm der Sanierung suchen würde.

Güntzel-St.Gallen ist der Auffassung, dass bevor man jetzt hier komplizierte Formulierungen und Übergangsbestimmungen formuliert, es ja eigentlich zuerst einmal um den Grundsatz geht. Da habe er vor allem eine wichtige Verständnisfrage: Ist es eine Möglich-



keit oder ist es ein Rechtsanspruch, das heisst, muss der Stiftungsrat diese aufnehmen, oder können die sich melden und sagen: Wir haben einen Bezug zu St.Gallen, und ihr müsst uns aufnehmen?

Gehrer erachtet die Frage als berechtigt. Sie ist für ihn aber ebenso klar zu beantworten, dass kein Rechtsanspruch besteht.

Güntzel-St.Gallen entgegnet, dass für ihn das Problem nicht gelöst, aber immerhin entschärft ist. Weil er von einem Stiftungsrat erwarte, dass er überlegt, bevor er den Anschlussvertrag unterschreibt.

Mächler-Zuzwil meint, dass dies die gleichen Überlegungen sind, welche wir mit dem Beitragsprimat haben. Legen wir es jetzt in die Hand des Stiftungsrates, oder legen wir das noch als politische Instanz fest.

Die Kommissionpräsidentin fragt, ob man jetzt soweit ist, über den Grundsatz, der jetzt formuliert und diskutiert worden ist, abzustimmen? Dann bittet sie diejenigen, welche diesen Grundsatz unterstützen, dies durch Handerheben zu zeigen.

Abstimmung über die Grundsatzfrage „Anschlussberechtigte einschränken“:

Dafür:	15
dagegen:	0
Enthaltung:	0

Das ist einstimmig. Dann bittet sie das Finanzdepartement, sich noch die Formulierung des Gesetzestexts zu überlegen.

Widmer-Mühlrütli hat noch eine Frage zu Art. 2 Buchstabe d) Ziffer 2. Wie kommt man dazu, dass man auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons aufnehmen will, auch wenn sie einen Bezug zum Kanton haben.

Gehrer bringt als Beispiel die Schweizerschule in Rom. Aber er weiss jetzt nicht, wie das dort genau ist. Das wäre theoretisch denkbar, dass die zu St.Gallen einen Bezug hat.

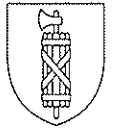
Widmer-Mühlrütli denkt dabei an die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche man in der Zeit bis zum 31.12.2013 noch aufnehmen muss/sollte. Zum Beispiel die Energieagentur. Wie geht man damit um?

Gehrer bestätigt, dass es hie und da ein Gesuch gibt, und dann entscheidet man. Rheintalbus war so ein Beispiel.

Schlegel ergänzt, dass die Energieagentur nicht bei uns. Die haben sich für jemand anderen entschieden.

Art. 3 (Versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

keine Wortmeldung



Art. 4 (Organe)

keine Wortmeldung

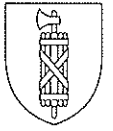
Art. 5 (II. Finanzierung, Grundsatz)

Güntzel-St.Gallen hat eine Bemerkung zu lit. a). Wenn man jetzt nach so vielen Jahren aus einer Rechtsform ein neues Gesetz und eine neue Kasse macht, ist es angebracht, sich über die Leistungen und alles andere auch gewisse Gedanken zu machen. Persönlich wäre er ein Befürworter, dass man alle Beiträge 50:50 aufteilt. Er stellt den Antrag, die Finanzierung der Vorsorgeleistungen unter lit. a) auf höchstens 55 zu begrenzen.

Hartmann-Walenstadt hat im Eintreten gesagt, es müsse eine Lastensymmetrie da sein. Der Arbeitgeber, sprich der Kanton, macht ja eigentlich diese Ausfinanzierung. Und wenn er jetzt einmal vom Szenario 2 ausgehe, 820 respektive 650 Mio., hat der Kanton total jährliche Kosten von 26 Mio. Und er meine einfach, wenn man von den Beiträgen heute ausgeht, 58:42, welche man während dieser 40 Jahre, während welchen man diese 26 Mio. abschreibt, so müssten die Arbeitgeberbeiträge zurückgehen und die Arbeitnehmerbeiträge erhöht werden. In welchem Bereich kann er nicht beurteilen. Das müsste man dann vielleicht auch Herr Keel fragen, dass dann einfach über die 40 Jahre die Lastensymmetrie hergestellt wäre.

Keel meint, wenn er das richtig verstanden habe, es eine befristete Mehrbelastung des Arbeitnehmers während der Zeit der Amortisation ist. Technisch ist das machbar. Das Problem liegt seines Erachtens aber auf einer etwas anderen Ebene. Man tut das ja als Arbeitgeberbeitragsreserve hinein. Und es wäre durchaus ein Szenario denkbar, dass sich die Beitragsreserve, diese Schuld, selber finanziert. Dann müsste man das allenfalls wieder rückgängig machen. Das ist ein bisschen die Schwierigkeit, die Unsicherheit, in der man drin steht. Man muss auch sehen, dass ursprünglich das Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer noch deutlicher zugunsten der Arbeitnehmer gewesen ist. Damals, er glaube 1997, in der ersten grossen Sparübung, hat man dann massiv eine Verlagerung gemacht, und das wäre jetzt vermutlich die zweite. Aber, wie gesagt, technisch ist das machbar, da kann er jetzt nicht viel dazu sagen. Er könnte einfach sagen, wieviel man rechnen müsste. Aber eben, bei allen Optionen, bei allen möglichen Entwicklungsszenarien, die es gibt, könnte es Schwierigkeiten geben. Es wirkt nur in einem bestimmten Zeitfenster für die Versicherten, die genau in diesem Zeitfenster versichert sind. Das ist wieder eine etwas schwierige Abschätzung: soll man das machen oder soll man das nicht machen.

Gehrer möchte zum zweiten Punkt etwas anfügen. Es ist tatsächlich die Frage einer befristeten Höherbelastung zum Beispiel während der Zeit der Ausfinanzierungsabschreibungen. Das hat dann einfach tatsächlich zur Folge, wie Herr Keel gesagt hat, dass man die jetzige Aktivgeneration entsprechend höher belastet für etwas, was zum Teil auch in der Vergangenheit passiert ist und wovon auch zum Teil die Rentner profitieren. Also das ist einfach eine Frage der Solidarität. Und was diese 58% betrifft: Es gibt insgesamt zwei Kantone, die unter 58% liegen, alle andern haben 58% und mehr. Thurgau mit 54%, und Wallis mit 57%, alle andern haben 58% - 62%, Im Moment ist es auch so, dass heute die



Belastung bei den KLVK bei 58% liegt, es ist sogar ein bisschen höher als 58. Bei der VKStP sind wir leicht darunter.

Mächler-Zuzwil will wissen, ob die Ausfinanzierung alleine der Arbeitgeber übernehmen muss, oder leistet der Arbeitnehmer an die Sanierung ebenfalls einen Beitrag? Das ist schlussendlich die Kernfrage. Und er glaube, die müssten wir in der Tat einmal diskutieren, und je nachdem, wie man sie beantwortet, hat sie Konsequenzen. Die Frage ist auch, in welchem Verhältnis man das macht. Es zeigt sich, dass sich andere Kantone auch Überlegungen in diese Richtung gemacht haben, so auch die Pensionskasse St.Galler Gemeinden. Und deshalb ist das für ihn eine ganz zentrale Frage, die wir jetzt diskutieren müssen, und hier vielleicht einmal gewisse Grundsätze beschliessen, wie wir das sehen. Das hätte natürlich zur Folge, wenn man das eine oder das andere beschliesst, dass diese Vorlage hinten hinaus gewisse Änderungen bekäme. Darum müssten wir das in der Grundsatzdiskussion beschliessen, anstatt es jetzt am Art. 5 Buchstabe a) festzunageln.

Die Kommissionspräsidentin fragt Güntzel-St.Gallen, ob er einverstanden ist, wenn man jetzt zuerst die Grundsatzdiskussion führt: Will man in welchem Ausmass auch immer und in welcher Art eine Arbeitnehmerbeteiligung oder nicht. Und allenfalls erst in zweiter Linie dann über diesen lit. a) abstimmen würde?

Güntzel-St.Gallen ist selbstverständlich damit einverstanden. Es ist ihm ebenfalls sehr wichtig, dass man diese Diskussion jetzt führt.

Gehrer meint, dass man bei dieser Frage sich noch Überlegungen zum technischen Zins machen muss. Wenn wir jetzt davon ausgehen, dass wir die Ausfinanzierung auf der Basis eines technischen Zinses von 3.5% machen und irgendwann der Stiftungsrat sich vielleicht durchringt und den technischen Zins auf 3% oder auf 3.25% senkt, dann wird das mutmasslich eine Unterdeckung mit einer Sanierung geben. Und in dieser Sanierung sind die Arbeitnehmer dann natürlich involviert. Wenn man sagen würde, wir gehen jetzt schon auf 3%, dann sähe es hier etwas anders aus.

Ritter-Hinterforst ist aber angesichts der Tatsache, dass man ja gemäss Variante 1 die Pensionskasse sanieren und vor allem den Primatwechsel vollziehen will, der Meinung, dann sollte an sich der Stiftungsrat keine technische Zinsen mehr festlegen, wenn man dann zum Beitragsprimat gewechselt hat.

Keel ist anderer Meinung. Man wird diese Frage stellen müssen wegen der Bestimmung des Umwandlungssatzes und bezüglich der Bewertung der Renten.

Tinner-Azmoos möchte einfach noch folgenden Hinweis machen: Bei der Pensionskasse St.Galler Gemeinden zahlt der Arbeitgeber 60%, einfach dass man diese Zahlen vielleicht auch noch kennt. Und vielleicht muss man jetzt die Abstimmung halt einmal so führen. Er findet es ein bisschen schwierig, eine Diskussion zu führen, wenn wir nicht einmal wissen, was hinten hinaus für ein Konzept kommt. Er sehe die Überlegungen schon, die da gemacht worden sind, aber er findet es jetzt für sich irgendwie schwierig, zu entscheiden, sind es jetzt 55%, 58%, oder könnte es nicht auch noch 60% sein. Wenn er nicht einmal weiss, dass man hintendran zum Beispiel den Beitragsprimatwechsel vollzieht. Darum würde er beliebt machen, dass man da wirklich jetzt einmal über eine Prozentzahl ab-



stimmt, die im Raum stehen, aber im Wissen darum, dass es da vielleicht noch ein Rückkommen gäbe.

Mächler-Zuzwil gibt Tinner-Azmoos Recht, dass man das grundsätzlich losgelöst voneinander diskutieren kann. Dass man sagt, man stimmt jetzt ab, wie es im Normalfall wäre und am Schluss reden wir über die Sanierung. Und über die Sanierung sagen wir noch: Wir müssen diskutieren, wer zahlt was, wird der Arbeitnehmer eingebunden oder nicht. Dies hätte automatisch Auswirkungen auf den Art. 5 lit. a) mit einer gewissen Übergangsbestimmung. Aber vielleicht hat Tinner-Azmoos Recht, wenn er sagt, wir klären erst einmal, ob die Variante Beitragsprimat mehrheitstauglich ist, und am Schluss reden wir über die Ausfinanzierung. Das macht vielleicht am meisten Sinn. Er könnte sich dem anschliessen.

Die Kommissionspräsidentin denkt, dass man schlussendlich wieder auf das gleiche Ergebnis mit einem Rückkommen kommt.

Güntzel-St.Gallen fragt nach, ob man darunter ein Rückkommen im formellen Sinn versteht oder einfach, dass man ohne Probleme auf diesen Artikel zurückkommen kann? Dann ist es für ihn etwas anderes. Wir werden vielleicht nachher noch andere Sachen zurückstellen, bis wir wissen, was wir wollen. Er weiss nicht genau, wann wir es dann wissen. Stellen wir es also zurück im Sinne des freien Zurückkommens.

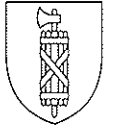
Die Kommissionspräsidentin ist damit einverstanden.

Hartmann-Flawil wird folgenden Antrag stellen: „Mindestens 58%“, das man den Status quo hat. Er begründet dies wie folgt: Wenn man jetzt schaut, sieht man den Vergleich zu anderen Kantonen, Gemeinden und der Privatwirtschaft wie z.B. die Rhätische Bahn, Stadler Rail, Railpower, Post, Migros, Ems Chemie, Kanton Graubünden, Kuoni etc. Der Median bei diesen Vorsorgeeinrichtungen liegt bei 60%, die der Arbeitgeber zahlt. Auch die St. Galler Kantonalbank hat ein Beitragsverhältnis von 60:40. Man sieht also, dass das ein sehr üblicher Aufteilungsmodus ist. Mit der jetzigen Formulierung ist eigentlich der Deckel bei 58%, es lässt nur nach unten etwas zu, und das geht an sich an der Realität vorbei. Im Vergleich zu den anderen privaten und öffentlichen Arbeitgebern ist dieser Anteil unterdurchschnittlich.

Walser-Sargans ist überzeugt, dass wenn man unter die bisherigen 58% geht, was im übrigen bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen schon eher unterer Durchschnitt ist, das bei den rund 22'000 Versicherten sicher nicht einen grossen Beifall auslöst. Und er denkt, dass man auch die Situation des Arbeitgebers im Auge behalten muss. Man will sicher auch motivierte Mitarbeiter haben und man kann dort natürlich die Frustration ohne Grund erhöhen.

Güntzel-St.Gallen weiss nicht, ob wir jetzt über diesen Punkt abstimmen oder in zurückstellen.

Die Kommissionspräsidentin stellt die Frage an Hartmann-Flawil, ob er bereit ist, das soweit zurückzustellen und mit einem formlosen Rückkommen zu behandeln.



Mächler-Zuzwil meint, man könnte ja abstimmen, wie es ohne die Sanierungsbeiträge an die Ausfinanzierung wäre. Das kann man jetzt ja abstimmen, wie der Regelfall quasi sein soll. Und dann reden wir nachher in einer zweiten Sache, wie die Ausfinanzierung ist. Wie er es verstehe, will Hartmann-Flawil, wie der Regelfall mindestens sein soll. Güntzel-St.Gallen z.B. geht von 55% aus. Und was Hartmann-Walenstadt und er selber angetönt haben, da geht es um die Sanierung. Die geht zwar vielleicht 40 Jahre, was zugegebenermassen ein bisschen lang ist. Und darum würde er eigentlich jetzt gerne über den Grundsatz, wie der Regelfall ist, abstimmen.

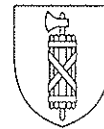
Gehrer Vielleicht erlauben Sie mir, kurz zu dieser Problematik „höchstens“ oder „mindestens“, unabhängig von der Höhe, etwas zu sagen. Wir haben jetzt Beitragssätze, welche für jedes Alter unterschiedlich sind. Wenn er die jetzigen Beitragssätze beim Staatspersonal anschaut, dann fängt das bei Alter 25 an, da ist es paritätisch, 50:50. Und dann geht es langsam hinauf bis auf ca. 55%. Wenn jetzt die Formulierung „mindestens 58%“ kommt, gehe er mal davon aus, ist das jetzt noch schwierig zu sagen. Heisst das dann, bezogen auf das einzelne Alter oder auf die Gesamtsumme. Auf jeden Fall gäbe „mindestens“ eine wahnsinnige Ausdehnung der gesamten Kosten. Von daher ist natürlich eine Formulierung mit „höchstens“ zweckmässig, denn dann ist das der höchste Betrag im Einzelnen, im höchsten Alter. Darum würde er beliebt machen, auf diesem Höchstbetrag zu bleiben und nicht auf einem Mindestbetrag. Und dann hat Herr Keel noch schnell ausgerechnet, dass man weiss, was 1% ausmacht: das sind etwa 15 Mio.

Hartmann-Flawil ist bislang davon ausgegangen, dass die jetzige Angabe mit 58% sozusagen der Durchschnitt ist über alle Jahre. Er entnehme jetzt der Aussage von RR Gehrer, dass das nicht so sei, sondern dass das die absolute Spitze ist und im Durchschnitt dann irgendwo zwischen 53% - 55% Prozent liegt. Habe er das so richtig verstanden?

Keel pflichtet dem bei. Bei dieser Aufteilung hat man auch Rücksicht auf das Freizügigkeitsgesetz nehmen müssen, damit man keine Verwerfungen bekommt. Die Austrittsleistung ist dort wie folgt geregelt: mindestens die eigenen Beiträge plus ein Zins von 4% p.a. über Alter 20. Darum hat man am Anfang, das heisst im Alter 25, eine mögliche Parität eingeführt, damit man nicht dort nochmals mehr herausnimmt als man hereingebracht hat. Das war der Grund, weshalb man erst nachher die Belastung angezogen hat. Und das hängt dann beispielsweise sehr stark davon ab, welche Altersstufen dabei sind, mit wieviel Personen und mit wieviel versichertem Lohn. Das war einfach der Durchschnitt, der bei einem bestimmten Versichertenkollektiv und bei einer bestimmten Altersverteilung arbeitgeberseitig bezahlt werden musste. Die Altersverteilung ändert jedes Jahr ein wenig. Das kann man nicht aufs Komma genau angeben, das ist eine Richtgrösse.

Hartmann-Flawil empfindet die Antwort als sehr schwammig. Wieviel zahlt ein Mitarbeiter nun, wenn er dieses Jahr beim Kanton, als Lehrperson oder beim Spital arbeitet? Wieviel zahlt er im Durchschnitt und wieviel zahlt der Kanton? Die Zahlen beziehen sich bei den Gemeinden immer aufs Ganze, 60:40. Wie ist das jetzt beim Kanton? Wenn man es über ein Arbeitsleben anschaut, ist es unter diesen 58%? In diesem Fall ist es zwischen 50% und 58%, es muss irgendein Durchschnitt sein. Stimmt das so?

Keel räumt ein, dass das immer eine sehr heikle Frage. Er weiss nicht, ob er das jetzt einfach so in der Kürze erklären kann. Beim Arbeitgeber ist eigentlich der Zeitpunkt, in



dem er es zahlt, unerheblich. Hingegen beim Arbeitnehmer ist sehr wohl erheblich, in welchem Alter er welchen Beitrag zahlt. Er zahlt ja zum 25., 26., 27. – also müsste man, wenn man wirklich konsequent sein wollte, entweder den Anfangswert von allen rechnen, oder den Endwert von allen rechnen. Aber nur beim Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat keinen Eintritt und keinen Austritt, er ist permanent dabei. Dort spielt der Zins keine Rolle. Also er könnte es nicht aus dem Ärmel heraus sagen, wieviel die Beiträge sind. Man hat das selbstverständlich einmal gerechnet, er könnte das jetzt anhand der konkreten Bestände nachrechnen, aber wenn er dann den Endwert des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmerbeitrags unter Berücksichtigung der Verzinsung anschaut, und das ist seines Erachtens schon notwendig, sonst vergleicht man komische Sachen miteinander. Beiträge addieren wäre zu einfach gemacht.

Hartmann-Flawil möchte die Diskussion nicht verlängern, aber dieses Problem der Verzinsung ist auch bei der Pensionskasse St.Galler Gemeinden. Da zahlt an sich die Gemeinde immer 60%, während all dieser Jahre. Sie zahlt immer 60%, da ist die Verzinsung auch dabei. Er würde das abstrahieren, das nicht mit der Verzinsung verknüpfen. Auch bei diesen Erhebungen ist es nicht verknüpft mit den möglichen Verzinsungen. Darum geht es nur um die reinen Beiträge. In diesem Art. 5 definieren wir nur die reinen Beiträge.

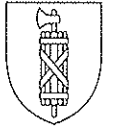
Güntzel-St.Gallen zieht aufgrund dieser Ausführungen seinen Antrag zurück, bekämpft aber den Wortwechsel von „höchstens“ zu „mindestens“.

Die Kommissionspräsidentin nimmt vom zurückgezogenen Antrag Kenntnis.

Ritter-Hinterforst ist der Auffassung, dass wir jetzt mit der Meinung, dass der Staatsbeitrag derzeit bei 58% liege, einem gewaltigen Missverständnis unterliegen. Wenn man die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal nimmt, dann heisst es im Art. 27: „Der Jahresbeitrag beträgt für die Versicherten und den Staat je 6.5% der versicherten Besoldung. Zusätzlich leisten die Versicherten und der Staat einen Beitrag nach Anhang 5 dieser Verordnung.“ Also der Grundsatz ist diese 6.5%, und wenn man den Anhang 5 nimmt, dann ist der Zuschlag z.B. für einen 25-jährigen 2%, der Anteil Versicherter 1% und Anteil Staat 1%. Und dann geht es Jahr um Jahr hinauf. Beim 40. Altersjahr sind es 3.33%, 1.60% wäre der Versicherte und 1.73% wäre der Staat, ab dem 63. Jahr ist dann der Zuschlag 8.19%, 3% ist der Anteil des Versicherten und 5.19% ist der Anteil vom Staat. Wir haben da also eine ansteigende Kurve und bevor wir jetzt einfach von 58:42 ausgehen, würde es ihn dann schon noch interessieren, was das in der Praxis bedeutet. Er verstehe das im Moment nicht und wisse nicht, was wir da beschliessen.

Ammann-Abtwil findet, dass man jetzt einmal hineinschreiben sollte, was im Moment Faktum ist: Der Arbeitgeberbeitrag beträgt mindestens 50% und höchstens 58%. Wenn wir uns einig sind, dass das so auch für die Zukunft in Ordnung ist.

Keel bestätigt die Aussagen von Ritter-Hinterforst. Das heisst auch, dass beim Staatspersonal der Anteil im Moment deutlich unter 58% liegt. Bei den Lehrern ist es gerade umgekehrt. Und da wir ja für alle etwas machen müssen, erwarte er von dort natürlich einen erheblich grösseren Widerstand. Die sind leicht über 58%. Dort ist eben die Arbeitgeberbeteiligung dramatisch viel höher. Das ist an sich nicht gerade der Schleichweg, wie man da heraus kommt, aber die Lehrerkasse hat uns in diese Richtung hineingezwungen.



Güntzel-St.Gallen möchte von Herr Keel wissen, was er unter dramatisch viel höher verstehe. Wenn es 58% sind, dann ist das andere 42%. Oder ist es bei den Lehrern über 60%?

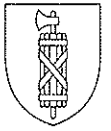
Keel verweist auf den Anhang der Verordnung. Er weiss auch nicht, wieso bei den Lehrern die Aufteilung Arbeitgeber-Arbeitnehmer so anders als beim Staatspersonal ist. Er weiss nur, dass das historisch so entstanden ist. Aber bei der Lehrerkasse ist die Aufteilung in der Tat sehr stark zugunsten Arbeitnehmer. Also wenn man da irgendwo einen Mittelweg finden müsste, dann müsste man beim Staatspersonal beim Arbeitnehmer tendenziell etwas herunter und bei den Lehrern hinauf. Aber wie gesagt, das ist eine politische Frage.

Huber-Rorschach ergänzt: Es sind zwei verschiedene Kassen, die historisch verschieden gewachsen sind und beide haben andere Parameter gehabt. Man hat über Jahre Angleichungen gemacht, und jetzt werden die beiden Kassen fusioniert. Nun muss man sehen, dass man ein Mass findet, das ausgewogen ist. Diesbezüglich bittet sie darum, dass man das Ganze nicht überstrapaziert und damit beginnt, irgendwo herumzuschrauben. Am Schluss sind wir bei 50:50 – dann haben wir Feuer im Dach. Wir alle sind auch Versicherte, und wir sind sicher auch daran interessiert, dass wir eine gute Leistung haben, und das angemessen ist, was wir zahlen. Es muss eine faire Lösung geben. Die Kasse, die man überführt, muss für Arbeitnehmende und Arbeitgebende fair sein.

Widmer-Mühlrüti hat in seinem Arbeitsleben bereits dreimal einen Kassenwechsel durchgemacht, wobei die Aufteilung immer 50:50 war. Er sei nie auf die Idee gekommen, irgendetwas Anderes zu fordern oder zu wünschen. Er meint, man habe in den öffentlichen Organisationen einfach eine gewisse Selbstverständlichkeit. Hartmann-Flawil hat gesagt, es sei nicht mehr eine überragende Lösung. Die Frage ist einfach: Vermögen wir überragende Lösungen als Kanton? Das andere ist, dass wir der neuen Kasse vom Gesetzgeber her entweder die Leistungen oder die Finanzierung mit auf den Weg geben dürfen. Die Aufteilung von 58:42, sind das gewisse Eckwerte der Finanzierung? Wie wir gehört haben, macht ein Prozent rund 15 Mio. aus. Da müssen wir uns schon gut überlegen, was wir der neuen Kasse mit auf den Weg geben, sei es im Gesetz oder über das Reglement. Und nächsten Juni müssen wir mit dieser Vorlage vors Volk. Und die Stimmbürger werden sich mit Sicherheit fragen, wie das denn bei ihnen selber geregelt ist. Wir müssen da schon aufpassen, sonst scheitert die Vorlage.

Ritter-Hinterforst stellt fest, dass es bei der Lehrerversicherungskasse auch wieder den paritätischen Grundbeitrag von je 6.25% gibt. Bei den Arbeitnehmern fängt es bei Alter 25 mit 1% Zuschlag an und steigert sich bis Alter 63 auf 3%, also gesamt 9.25%. Der Arbeitgeber zahlt im Alter 63 einen Zuschlag von 7.3%, also insgesamt 13.61%. Jetzt ist einfach die Frage, wenn man die exponentielle Tabelle nimmt, was das für Auswirkungen hat, wenn man das auf dieses Modell überträgt. Das interessiert ihn brennend in Franken und Rappen.

Keel erkundigt sich, ob Ritter-Hinterforst die Demografievorlage meint.



Ritter-Hinterforst verneint. Er habe die Verordnung über die Lehrerversicherungskasse in den Händen.

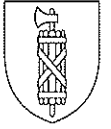
KeeI meint, dass er die Tabelle im Anhand der Verordnung nicht auswendig könne. Der Zuschlag des Arbeitnehmers beispielsweise im Alter 60 beträgt 2.91%, beim Arbeitgeber 6.88%. Also zahlt der Arbeitgeber rund 4 Prozentpunkte mehr als der Arbeitnehmer.

Ritter-Hinterforst versteht nicht, warum das denn ein zusätzlicher Beitrag ist.

KeeI erklärt, dass der Grundbeitrag von je 6.25% die statische Prämie darstellt und der Rest die Dynamik und die Lohnentwicklung finanziert. Die Zusatzbeiträge betragen rund 10%, und von diesen zahlt der Arbeitgeber rund 7% und der Arbeitnehmer rund 3%. Historisch gesehen ist der Arbeitgeber also sehr viel stärker in die Pflicht genommen worden. Die 58% haben sich primär auf die Lehrerversicherungskasse ausgerichtet, beim Staatspersonal ist es deutlich weniger.

Gehrer macht dazu ergänzende Ausführungen. Bei der Versicherungskasse Staatspersonal ist es bei den bisherigen Beitragssätzen so: Wir haben einen Grundbeitrag von 6.5%; dann gibt es einen altersabgestützten Zusatzbeitrag, welcher sich nach der Tabelle im Anhang 5 der Verordnung ergibt. Das ist die Höhe des zusätzlichen Jahresbeitrages, den man dazuzählen muss. Und dann kommt man beispielsweise auf die heutigen Beitragssätze der Versicherungskasse Staatspersonal im Alter 60. Der ist 9.5% bei den Arbeitnehmern und 11.69% bei den Arbeitgebern. Das prozentuale Verhältnis beträgt dann 44.83% bei den Arbeitnehmern und 55.17% bei den Arbeitgebern. Das wird mit jedem einzelnen Jahr gemacht. Bei der Versicherungskasse Staatspersonal ist der Anteil bei den Arbeitgebern im Jahr im Alter 25 bei 50%, er geht dann langsam hinauf bis auf 55.17%. Mit der Demografievorlage, so wie wir sie jetzt auf den 1. Januar 2013 in die Vernehmlassung gegeben haben, bleibt das in etwa bei der Versicherungskasse Staatspersonal gleich, es gibt kleine Verschiebungen. Bei den Lehrern ist das Verhältnis etwas anders. Es beginnt bei 50% und geht bis auf 59.54% hinauf. Nach der Demografievorlage, wie wir sie in die Vernehmlassung gegeben haben, geht es von 50% auf 58.5% hinauf. Darum sind wir ab 1. Januar 2013 ein klein wenig höher als bei diesen 58%. Und dann muss der Stiftungsrat da seine Arbeit machen. Man könnte theoretisch über alle Stufen „mindestens 50%“ machen, nur wird dann natürlich der Zins überhaupt nicht berücksichtigt. Und das spielt auch eine Rolle, denn die Beitragsberechnung ist über das gesamte Lebensalter gedacht. Und deshalb ist es auch richtig, wenn man bei den jüngeren Mitarbeitenden tiefere Sätze hat, weil sie über die Verzinsung insgesamt auf ihr Kapital kommen. Es liegt also nicht für jedes Alter bei 58%, der Durchschnitt der gesamten Arbeitgeberbeiträge ist halt irgendwo bei vielleicht 53% oder 54%. Wenn man aber auf „mindestens“ ginge, hätte es tatsächlich eine totale Leistungsverbesserung zur Folge. Das, was wir hier vorschlagen, ist weder das eine noch das andere, sondern wir möchten eigentlich den Status quo überführen, und darum denkt er, dass man mit 58% auf der sicheren Seite ist.

Tinner-Azmoos hat ebenfalls noch eine Ergänzung dazu. Als man 2005 die Sanierungsbeiträge bei der Pensionskasse St.Galler Gemeinden einführte, musste der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Anweisung des Amtes für Gemeinden je 50% zahlen. Darum würde er Hartmann-Flawil empfehlen, den Antrag gar nicht zu stellen. Denn man hat jetzt



eine relativ grosse Diskussion geführt, die aber auch einiges zur Klärung beigetragen hat. Und darum ist er klar der Meinung, dass die 58% so richtig sind.

Mächler-Zuzwil stellt fest, dass das mit den 58% dazu führen kann, dass der Stiftungsrat am Schluss eine wesentlich komfortablere Lösung wählt, als wir sie heute haben. Es ist effektiv denkbar, dass der Stiftungsrat nachher kommt und sagt, dass diese 58% für jede Altersklasse gilt. Das kann er theoretisch, es entspricht zumindest den gesetzlichen Vorgaben, die wir ihm geben. Das würde dazu führen, dass die Arbeitnehmenden wesentlich besser gestellt würden, besonders die Jungen. Nur dass man sich dem bewusst ist.

Hartmann-Flawil findet sich in seiner Auffassung bestätigt, indem auch alle anderen davon ausgegangen sind, dass sich diese 58% auf die gesamten Beiträge bezieht. So wie die Pensionskasse der St.Galler Gemeinden 60:40 hat, ist er und auch alle anderen davon ausgegangen, dass dies bei uns über das Ganze gesehen 58:42 ist. Und jetzt stellen wir fest, dass es an sich nur etwa 53% oder 54% ist. Von dem her gesehen ist unser Antrag tatsächlich obsolet. Denn wir diskutieren über eine Lösung, die im ersten Gedanken grosszügig ist, aber wenn man dann genau hinschaut, liegen wir mit diesen 53% oder 54% einiges unter demjenigen, was die Privaten haben.

Güntzel-St.Gallen möchte die Argumentation von Hartmann-Flawil nicht hinterfragen, aber feststellen, dass das Wort „höchstens“ eine Bedeutung hat. Und er habe zuerst beim Lesen das Gefühl gehabt, das sei einfach so ein Proforma-Wort. Aber das Wort „höchstens“ hat durchaus eine Bedeutung.

Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass sowohl der Antrag Güntzel-St.Gallen wie auch der Antrag Hartmann-Flawil entfallen. Es bleibt noch der Antrag Ammann bezüglich „mindestens“ und „höchstens“.

Ammann-Abtwil stellt klar, dass es eigentlich kein Antrag ist, sondern der Vorschlag diene nur der Vermeidung von künftigen Missverständnissen.

Die Kommissionspräsidentin nimmt zur Kenntnis, dass zu Art. 5 lit. a) kein Antrag gestellt wird und geht somit weiter zu lit. b).

Hartmann-Flawil wünscht, dass die „übrigen Kosten“ als „Verwaltungskosten“ benannt. Um solche handelt es sich ja.

Kee hat an der letzten Sitzung nur gesagt, dass unter „übrige Kosten“ beispielsweise Verwaltungskosten, Kosten für den Sicherheitsfonds, Gutachten etc. fallen. Und dass diese Kosten halbiert werden sollen. Es sind nicht nur die Verwaltungskosten, sondern eben auch noch weitere Kosten, die automatisch anfallen. Und unter Verwaltungskosten subsumiert man an sich die innere Verwaltung, die Kernelemente der Verwaltung, aber auch die Revisionsstelle und der technische Experte. Alle diese Kosten sind da zusammengefasst.

Die Kommissionspräsidentin fragt nach, ob der Antrag lautet: „Übrige Kosten“ mit „Verwaltungskosten“ zu ersetzen.



Hartmann-Flawil möchte dies in diesem Fall präzisieren. Er ist davon ausgegangen, wie auch die Herren Braun und Hubatka, dass all die Sachen wie Versicherungsexperte, Rechtsgutachten etc. normal verrechnet werden und in die gesamte Rechnung hineinfließt.

Gehrer fügt hinzu, dass das in der Botschaft auf S. 33 spezifiziert worden ist. Die „übrigen Kosten, insbesondere Verwaltungskosten“. Das ist ein bisschen offener gehalten von der Formulierung her.

Die Kommissionspräsidentin hakt bei Hartmann-Flawil nach, ob er die „übrigen Kosten“ durch „Verwaltungskosten“ ersetzt haben möchte.

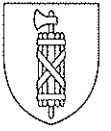
Keel ergänzt, dass die Altersleistungen zweifellos Vorsorgeleistungen sind. Risikoprämien für Invalidität und Tod sind ebenfalls zweifellos Vorsorgeleistungen. Die kann man rechnen. Bei den Risikoleistungen gibt es eine Durchschnittsprämie über alle. Und dann gibt es einen Zuschlag für alles Übrige von 0.4%. Dieser Zuschlag wird dann aufgeteilt zu je 0.2%, damit man einfacher rechnen kann. Dann ist das genau das, was man wollte.

Hartmann-Flawil zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

Ritter-Hinterforst stellt fest, dass man einen Artikel ja auch ergänzen kann. Der CVP-Delegation stellt sich die Frage der Referenzgrösse. 58% von was? Der Stiftungsrat kann die Vorsorgeleistungen ja verschieden hoch festsetzen, und dann kann das auch zu höheren Lohnbeiträgen führen, was eine gebundene Ausgabe im allgemeinen Staatshaushalt wäre. Darum sind wir der Auffassung, dass man die Lohnprozente, die zu bezahlen sind, genau gleich wie das jetzt in den beiden Verordnungen der Lehrerversicherungskasse und der Pensionskasse des Staatspersonals der Fall ist, ins Gesetz nimmt. Dass man die diese gegen oben begrenzt, dass da nicht einfach beliebig Lohnprozente erhoben werden können, wovon der Staat dann 58% tragen muss. Sonst kann es eben sein, dass dann plötzlich eine sehr hohe Rechnung kommt, die der dazumalige Kantonsrat in keiner Art und Weise beeinflussen kann. Denn was für Lohnprozente erforderlich sind, das hängt sehr stark davon ab, was für ein Vorsorgemodell und für ein Vorsorgereglement man nimmt. Wir sind deshalb der Auffassung, dass wenn die Lohnprozente zulasten des Staates erhöht werden sollen, dass dann über eine Gesetzesänderung passieren muss, und nicht einfach ein Stiftungsrat einen Beschluss fassen und eine Rechnung schicken kann.

Die Kommissionspräsidentin stellt diese Überlegungen zur Diskussion. Sie sei jetzt noch nicht so ganz im Klaren darüber, wie man das dann realisieren müsste. Grundsätzlich muss man ja wissen, dass der Stiftungsrat zur Hälfte der Kanton ist, das muss man immer im Hinterkopf behalten.

Keel will sich versichern, ob er die Frage richtig verstanden habe. Dass man weiss, was 100% ist, was der frankenmässige Betrag ist. Das Problem ist, wenn plötzlich Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen oder eine Absenkung des Umwandlungssatzes infolge Veränderung des technischen Zinses erfolgt, dann sind die 100% nicht mehr relevant.



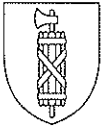
Ritter-Hinterforst versteht das nicht. Denn in der geltenden Verordnung über die Kantonale Lehrerversicherungskasse heisst es zum Beispiel: der jährliche Grundbeitrag beträgt für den Versicherten und den Arbeitgeber je 6.25% der versicherten Besoldung, und dann ist noch ein Zuschlag geregelt. Die Regierung konnte es angeblich eindeutig regeln. Das ist Punkt eins. Und Punkt zwei: Sie haben jetzt gesagt, dass der Kanton ja in diesem Gremium sitzt. Er habe sich letzte Woche von RR Willi Haag belehren lassen, dass er nicht einfach sagen dürfe „der Kanton“, sondern dass sich der Kanton aus einer Vielzahl von Leuten zusammensetze, die weder füreinander verantwortlich seien noch miteinander etwas zu tun haben. Und damit hat er sicher Recht. In diesem Sinne sitzen also in diesem Stiftungsrat Kantonsvertreter. Das Problem ist, dass in diesem Stiftungsrat nebst diesen Kantonsvertretern inklusive Vertreter der Regierung auch Versicherungsnehmer und Arbeitnehmer des Kantons vertreten sind. Darum ist er einfach der Auffassung, dass die Festlegung der Lohnprozente in den Kantonsrat gehört. Bei der AHV werden die Lohnprozente auch im Gesetz festgelegt. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, warum man hier die Lohnprozente nicht festlegen lassen kann und soll. Er meine, dass die Lohnprozente mindestens in Form einer Obergrenze im Gesetz selber stehen müssen. Sonst ist nämlich dieser Artikel 5 toter Buchstabe.

Hartmann-Flawil ist irritiert. Würde das darauf hinauslaufen, dass es ein gebundenes Mandat wäre, dass die Kantonsvertreter im Stiftungsrat zu etwas nicht zustimmen dürften, auch wenn es sachlich gerechtfertigt wäre? Stimmt das? Beziehungsweise: Wie weit ist die Personalvertretung ein gebundenes Mandat? Aus seiner Sicht wäre das aber eine Einschränkung der Handlungsfreiheit des Stiftungsrats.

Keel ist überzeugt, dass die Stiftungsräte ohne Instruktion handeln. Die Stiftungsräte müssen schlussendlich ja auch die Haftung übernehmen. Dass er sinnvollerweise so handelt wie der, den er vertritt, ist klar, sonst wird er das nächste Mal nicht mehr gewählt. Für ihn ist klar, dass auch der Kanton ein Interesse hat, dass er jemanden in so ein Gremium wählt, der die Kantonsinteressen bzw. die des Arbeitgebers vertritt, genauso wie umgekehrt auch. Aber Instruktionen geben, das wäre nicht möglich.

Ritter-Hinterforst verwahrt sich in aller Form gegen die Unterstellung, er wolle einem Stiftungsrat Instruktionen geben. Sein Antrag lautete wie folgt: Er will eine Obergrenze der Lohnbeiträge. Und die Obergrenze ist, wie man uns das letzte Mal erklärt hat, absolut zulässig. Entweder Festlegen der Leistungen, die erbracht werden, oder Aufteilung der Beiträge. Und wenn er die Aufteilung der Beiträge festlegen kann, kann er auch die Lohnprozente festlegen, die bezahlt werden. Das hat mit Instruktionen nichts zu tun. Und das hätte einfach zur Konsequenz, dass wenn man etwas daran ändern will, wie es bei anderen Sozialversicherungsgesetzen auch üblich ist, man dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage unterbreiten muss. Und wenn dieser Antrag in irgendeiner Art und Weise widerrechtlich sein soll, dann verstehe er die Welt nicht mehr.

Hartmann-Flawil veranschaulicht dies am Beispiel einer gesetzlichen Regelung von 18%. Das wäre eine Limite für die Kantonsvertreter im Stiftungsrat, der Arbeitgeber. Man kann doch die Arbeitgebervertreter nicht zu so etwas verpflichten. Und dann noch ein zweiter Hinweis. Herr Keel hat es angetönt: 18% von was? Vom versicherten Verdienst? Und wie hoch ist der Koordinationsabzug? Wie muss man diese Prozentzahl interpretieren? Das gäbe einen sehr erhöhten Regelungsbedarf.



Gehrer hat noch etwas zur Autonomie zu sagen. Er glaubt, dass der Stiftungsrat eine Autonomie innerhalb der gesetzlichen Vorgabe hat. Das muss so sein. Sonst könnten wir auch die 58% nicht festlegen. Weil er sonst auch das in freiem Ermessen anders festlegen könnte. Und zum zweiten Punkt ist es so, dass das, was ja der Stiftungsrat beschliesst, eine gebundene Ausgabe für den Kanton ist. Von daher kann man durchaus die Frage stellen, was die obige Limite der Verpflichtungen insgesamt ist? Bei der Frage bezüglich des versicherten Verdienstes hat er aber seine Zweifel. Denn das Segment ändert natürlich von Jahr zu Jahr, da sehe er praktische Schwierigkeiten. Er denke auch nicht, dass das notwendig ist, denn der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat wird sich bei jeder Leistungsverbesserung, die Kostenfolgen für den Kanton hat, überlegen, wer die Kosten zu tragen hat. Es ist ja nicht so, dass es der Kanton allein trägt, die Arbeitnehmer werden im Verhältnis 58:42 ebenfalls betroffen sein. Und darum habe er davor keine Angst. Er ist der Meinung, dass man das durchaus ohne obere Limite bewenden lassen kann. Er wisse aber schon, was Ritter-Hinterforst beschäftigt. Es geht nicht um eine Einschränkung, ein Mandat an einen Stiftungsrat, sondern weil er das Gefühl hat, dass die Gefahr von Mehrausgaben besteht.

Widmer-Mühlrütli verweist auf Abschnitt 4.3.1 der Botschaft, in dem es ja eigentlich sehr klar ausgeführt ist: Regelt der Gesetzgeber die Finanzierung, so muss der Stiftungsrat als oberstes Organ die Leistungen so ausgestalten, dass sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden können.

Ritter-Hinterforst weist darauf hin, dass das System, Jahresbeiträge in generell-abstrakten Normen festzulegen, nicht seine Erfindung ist. Sowohl im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) werden die Beitragssätze unter dem Titel Altersgutschriften gestaffelt festgelegt, als auch in den beiden Verordnungen der Versicherungskassen. Und wenn es bis jetzt gegangen ist, warum nicht auch inskünftig. Er habe sich auch zu Herzen genommen, was die Gewerkschaften sagen, dass man gewisse Obersätze gesetzlich festlegen muss. Darum meine er einfach, dass hier dem Stiftungsrat zwar Autonomie zu geben ist, dass da aber gewisse Bremsen einzubauen sind. Auch wenn er glaubt, dass der Stiftungsrat verantwortungsbewusst handelt.

Redaktionelle Anmerkung: Wegen eines Gerätedefektes bei der Protokollerstellung ist die CD ab diesem Moment nicht mehr lesbar und dadurch die restliche Diskussion bis zum Mittagessen (ca. 20 Minuten) nicht mehr rekonstruierbar. Beschlüsse und Anträge wurden in dieser Zeit gemäss den Handnotizen des Protokollführers nicht gefasst. Die Diskussion um Art. 5 wurde nach der Mittagspause weitergeführt.

Die Kommissionspräsidentin lädt um 12.00 Uhr bis ca. 13.30 Uhr zur Mittagspause.



Die Kommissionspräsidentin lässt die Diskussion weiterführen und bittet Herrn Raschle, den Text zu Art. 5 vorzustellen, der über Mittag unter Mithilfe von Herrn Bucheli ausgearbeitet worden ist.

Raschle schlägt im Namen der Arbeitsgruppe einen neuen Art. 5 Abs. 2 vor: "Neue oder höhere Beiträge, die sich aus einer Leistungsverbesserung ergeben, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates."

Die Kommissionspräsidentin stellt diesen Textvorschlag zur Diskussion.

Güntzel-St.Gallen möchte wissen, was im Fall einer Sanierung passiert. Kann der Stiftungsrat völlig frei entscheiden, auch wenn das am Schluss zu höheren Lasten für den Kanton führt? Unter Leistungsverbesserungen verstehe er nicht Sanierung, sondern wenn man etwa neue Leistungen beschliesst. Die andere Frage: Wenn im Beitragsprimat infolge Senkung des Umwandlungssatzes oder unzureichender Kapitalerträge die Leistungen gesenkt werden, ob darunter eine Sanierung erfasst ist? Wenn nicht, wer entscheidet dort abschliessend? Ist das über Art. 6 oder Art. 19 des Gesetzes geregelt?

Gehrer ist der Meinung, dass eine Sanierung nicht zur Leistungsverbesserung gehört. Nach seinem Verständnis ist dies über den Bezug von Art. 5 Buchstabe a) abgedeckt. Der Stiftungsrat entscheidet, wann eine Sanierung notwendig ist, und macht dies über einen Leistungsabbau oder über eine Beitragserhöhung. Wenn er es über eine Beitragserhöhung macht, spielt wieder Art. 5 Buchstabe a). Dies ist übrigens auch bei der Demografievorlage auf 1.1.2013 so angedacht, indem die Beitragserhöhung gestaffelt verteilt wird, beim Arbeitgeber zwischen 1.3% und 1.8% und beim Arbeitnehmer um 1.3% insgesamt. Genau so wäre das über die Vorsorgeleistung gemäss Buchstabe a) abgedeckt. Und das Verhältnis von 58:42 würde weiter stimmen.

Güntzel-St.Gallen stellt diesbezüglich noch die Frage, was denn eine Leistungsverbesserung ist, wenn der Primatwechsel vollzogen ist. Wenn man über die Jahre den gleichen Lohnabzug vornimmt, die Verzinsung aber nicht mehr so hoch ausfällt, dann ist das keine Leistungsreduktion, sondern die logische Konsequenz dieses Systems.

Gehrer verweist auf die Möglichkeit - auch im Beitragsprimat - höherer Vorsorgepläne wie z.B. Kaderversicherungen. Heute Morgen haben wir das Beispiel gehört, dass man vier Möglichkeiten hat, sich zu entscheiden. Wenn man dort etwas neu einführen würde, z.B. verbesserte Vorsorgeleistungen, dann ist das eine Leistungsverbesserung.

Keel macht noch ein weiteres Beispiel. Typisch ist die Absenkung des Umwandlungssatzes bei gleicher Rentenleistung.

Hartmann-Flawil ist erstaunt über dieses Beispiel. Man hat sich doch gemeinsam über ein gewisses Kommitment geeinigt. Und zwar über ein Leistungsziel von 55%. Das würde dem ja widersprechen.

Keel ist nicht dieser Meinung. Wenn er infolge erhöhter Lebenserwartung eine Absenkung des Umwandlungssatzes vornehmen muss, dann hat er ein angespartes Kapital, das über eine längere Zeit abgebaut wird. Wenn die Rente dabei gleich hoch bliebe, muss mehr



Deckungskapital vorhanden sein. Und das ist eine Leistungsverbesserung. Die gleiche Leistung während einer längeren Zeit ist für ihn klar eine Leistungsverbesserung.

Hartmann-Flawil wendet ein, dass man dann aber nicht mehr das Ziel von 55% hat.

Keel geht es nur darum, was eine Leistungsverbesserung gegenüber dem Status quo ist.

Hartmann-Flawil erachtet es als sehr wichtig, diese Frage jetzt zu klären, da dies relativ weitreichende Auswirkungen hat. Er ist davon ausgegangen, dass man ein Leistungsziel von 55% hat. Bei der nächsten Senkung des technischen Zinses müsste der Umwandlungssatz reduziert werden, was zur Folge hätte, dass die Beiträge erhöht werden müssten, um das Leistungsziel weiterhin erreichen zu können. Dies wäre also nach Aussage von Herrn Keel eine Leistungsverbesserung, obwohl das gleiche Ziel anvisiert wird.

Keel erwidert, dass er doch nur das verteilen kann, was er hat, was angespart worden ist. Und wenn er das andere nicht macht, muss das jemand finanzieren. Die höheren Renten müssten dann die Aktiven finanzieren.

Hartmann-Flawil meint, dass man so nicht mehr zwischen Sanierung und Leistungsverbesserung unterscheiden kann. Wenn man den technischen Zins reduziert, ist das seiner Meinung nach ein Teil einer Sanierung. Und nun wird das plötzlich zu einer Leistungsverbesserung. Das geht für ihn nicht auf.

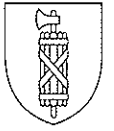
Keel möchte von Hartmann-Flawil wissen, woher er dann das höhere Kapital nehmen soll, um gleich hohe Renten über eine längere Zeit ausrichten zu können.

Hartmann-Flawil will wissen, wie man das dann gegenüber den Versicherten verkaufen will. Eine Sanierungsmassnahme, die man aufgrund der Demografie, unzureichender Kapitalerträge oder einer Senkung des technischen Zinses machen muss, wird dann als Leistungsverbesserung verkauft, wenn man weiterhin eine Rente von 55% erreichen will. Dazu müssen die Beiträge erhöht werden – und das soll eine Leistungsverbesserung sein?

Keel erklärt, dass im Leistungsprimat bis jetzt jede Lohnerhöhung, die zu einer Leistungsverbesserung geführt hat, nachgekauft werden musste. Im neuen System kauft man diese nicht mehr nach. Aber trotzdem will man die höheren Leistungen. So verstehe er die Welt nicht mehr ganz.

Hartmann-Flawil beharrt darauf, dass man gesagt hat, beim Übergang betrage das Leistungsziel 55%.

Güntzel-St.Gallen ist ebenfalls der Meinung, dass diese Frage geklärt werden muss. Aber ein Primatwechsel hat doch auch zur Folge, dass man keinen fixen Lohn mehr versichert, sondern die Rente richtet sich nach den effektiven Gegebenheiten, sprich nach dem Sparkapital und der Verzinsung. Er interpretiert die Unterlagen so, dass die Erhöhung von 50% auf 55% nur auf das heutige System Anwendung findet, da die Regierung den Primatwechsel in der Botschaft noch gar nicht vorgesehen hat. Wenn man den Primatwechsel macht und weiterhin von einer fixen Rente ausgeht, dann fragt er sich schon, warum



man dann überhaupt den Primatwechsel vollzieht. Das Modell des Beitragsprimats ergibt doch keine fixe Rente.

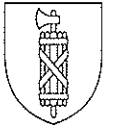
Forrer-Grabs ist ebenfalls der Meinung, dass es sich um eine Leistungsverbesserung handelt, wenn die Lebenserwartung steigt und dies auf ein oder zwei Jahre länger hinaus getragen wird, auf Basis von 55%.

Ritter-Hinterforst zeigt anhand eines einfachen Beispiels auf, dass Herr Keel Recht hat. Man stelle sich vor, dass man zwischen Rente und Kapitalbezug wählen kann. Wenn man bei einem tieferen Umwandlungssatz die gleiche Rente erhält, dann braucht es mehr Kapital. Wenn man sich mit 60 oder 63 anstelle der Rente das Kapital auszahlen lässt, dann erhält man vor dieser Massnahme vielleicht CHF 500'000. Nach dieser Sanierungsmassnahme (Senkung des technischen Zinses und gleichzeitigen Erhöhung des Sparkapitals, um die gleichen Leistungen ausrichten zu können) erhält er dann vielleicht CHF 600'000 oder CHF 700'000. Das heisst, er bekommt mehr Leistungen ausbezahlt.

Huber-Rorschach stellt fest, dass man auch im Beitragsprimat durchaus Leistungsziele definieren kann. Es gibt etliche Kassen, die so ausgestaltet sind. Bei der Pensionskasse der Stadt Zürich mussten z.B. auf 1.1.2012 Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben, damit das Leistungsziel weiterhin erreicht werden kann, seither höhere Beiträge zu entrichten. Bei der Pensionierung nützt es einem nichts, wenn zwar das Kapital höher ist, dafür aber die Rente tiefer. Was der Versicherte spürt, ist das, was er im Portemonnaie hat. Im Endeffekt erhält man so weniger Rente ausbezahlt. Schlussendlich geht es um das Leistungsziel. Das kann man durchaus auch in einem Beitragsprimat so ausgestalten.

Ritter-Hinterforst weist darauf hin, dass man sich einig werden muss, was man unter Beitragsprimat versteht. Wenn er seinen Versicherungsausweis anschaut, hat es auch schon Jahre gegeben, in denen es 4% Zins gegeben hat, was zu gigantischen Zahlen geführt hat. Die Pensionskasse hat dann im Verlaufe der Zeit die Verzinsung aber auf 2% und 1.5% gesenkt. Aufgrund dessen wird nun sowohl die Endsumme als auch die Rente wesentlich tiefer ausgewiesen. Wenn man das unter Sanierung versteht, dass man - wie im Leistungsprimat - ein Leistungsziel definiert und immer dann die Beiträge erhöhen muss, wenn der Umwandlungssatz aus demografischen Gründen reduziert werden muss oder die Realverzinsung sinkt, dann haben wir keinen Primatwechsel, sondern dann haben wir eine merkwürdige Geschichte. Dann haben wir einen kompletten Dissens über die ganze Geschichte.

Tinner-Azmoos kommt auf die Frage nach der Rechtmässigkeit von Art. 5 Abs. 2 zurück. Zumindest in der technischen Arbeitsgruppe ist man zum Schluss gekommen, dass das sehr wohl rechtmässig ist. Es könnte dann ein Problem geben, wenn der Kantonsrat bei der Genehmigung allenfalls Auflagen dahingehend formulieren sollte, dass man dann tatsächlich in den Aufgabenbereich des Stiftungsrates eingreifen würde. Aber da reden wir über Leistungsanpassungen, sprich Verbesserungen im materiellen Sinn. Und da hat er Verständnis für Ritter-Hinterforst, wenn man eine gewisse Sicherheit eingebaut haben will. Er ist selber auch bei einer Kaderversicherung versichert und erhält von dort auch immer wieder einmal einen Versicherungsausweis, in dem es heisst, dass sich das



Durchschnittsalter erhöht habe und er dadurch weniger Leistungen erhält. Das gehört einfach zum Mechanismus.

Gehrer stellt die Frage, wann denn die Genehmigung des Kantonsrats einzuholen ist. Er teilt die Meinung von Herr Keel, was als Leistungsverbesserung gilt. Wenn man aber nicht für alle Leistungsverbesserungen eine Genehmigung haben will, dann müsste man vermutlich sagen, dass nur diejenigen Beiträge der Genehmigung zu unterstellen sind, die zu einer Verbesserung des Leistungsziel gegenüber dem Leistungsziel vom Stichtag führen. Dann hätte man es zumindest eingeschränkt, wenn man sagt, eine Verbesserung des Leistungsziels per Stichtag 31.12.2013. Dann wäre es tatsächlich so, wie es Hartmann-Flawil versteht. Wenn es so formuliert ist, wie es die technische Arbeitsgruppe vorgeschlagen hat, dann ist das andere auch genehmigungspflichtig. Um diese Frage geht es schlussendlich. Welchen Fall bringen wir zur Genehmigung. Ihm stellt sich auch die Frage, warum denn Hartmann-Flawil so Angst vor einer Genehmigungspflicht in diesem Punkt hat. Der Kantonsrat erhält dann einfach wieder eine Botschaft.

Hartmann-Flawil möchte dies im doppelten Sinn beantworten. Die erste Frage ist, was ist mit dem Leistungsziel wirklich gemeint und wann was saniert ist. Da hat er eine ganz andere Meinung als Herr Keel. Denn ansonsten ist jede Massnahme eine Leistungsverbesserung. Ein Ansatz wäre der Vorschlag von RR Gehrer, dass man dies per Stichtag so definieren könnte. Und betreffend Angst: Es geht ihm in erster Linie darum, dass die St.Galler Pensionskasse verselbständigt wird und nachher der Stiftungsrat das verantwortliche Gremium ist. Er zweifelt daran, dass man dem Stiftungsrat in dieser Form solche Vorgaben machen kann. Denn dann führt dies genau wieder zu politischen Diskussionen. Der Stiftungsrat kann so nicht aus freien Stücken entscheiden, er haftet aber dafür und steht in der Verantwortung. So kommt ein übergeordnetes Gremium, sprich der Kantonsrat, der entscheidet, wenn es um Massnahmen geht. Das ist aus seiner Sicht nicht statthaft, weshalb sie sich dagegen wehren.

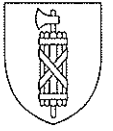
Die Kommissionspräsidentin fasst zusammen, dass nun zwei Textvarianten vorliegen. Der eine Vorschlag, der sich auf Leistungsverbesserungen bezieht, und der andere Vorschlag, der sich auf das Leistungsziel zum Stichtag 31.12.2013 bezieht.

Gehrer erachtet es als schwierig, eine Meinung der Regierung wiederzugeben, welche der beiden Varianten zu wählen ist. Wenn man es aber über das Leistungsziel per Stichtag formuliert, ist das sicher näher an der ursprünglichen regierungsrätlichen Lösung, weil sie keine Limite vorgesehen haben. Er kann dies nachvollziehen, aber schlussendlich muss die Kommission entscheiden.

Die Kommissionspräsidentin fügt an, dass diese beiden Anträge rein formell noch von irgendeinem Mitglied der Kommission übernommen werden müssen, damit darüber abgestimmt werden kann.

Tinner-Azmoos übernimmt somit die Variante 1 aus der technischen Arbeitsgruppe (neuer Art. 5 Abs. 2): Neue oder höhere Beiträge, die sich aus einer Leistungsverbesserung ergeben, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Ammann-Abtwil stellt den Antrag bezüglich Leistungsziel zum Stichtag 31.12.2013.



Die Kommissionpräsidentin lässt zuerst über diese beiden Anträge abstimmen.

Abstimmung über die beiden Anträge:

für Antrag Tinner:	10
für Antrag Ammann:	5
Enthaltung:	0

Die Kommissionpräsidentin lässt nun über die obsiegende Variante Tinner gegen die ursprüngliche Variante der Regierung abstimmen.

Abstimmung über Antrag Tinner:

für Antrag Tinner:	10
für die Regierungsvariante:	4
Enthaltung:	1

Damit hat der Antrag Tinner obsiegt und wird zum Kommissionsantrag erhoben.

Art. 6 (Sicherstellung)

Güntzel-St.Gallen stellt fest, dass die Staatsgarantie eigentlich gar nicht nötig wäre. Er stellt den Antrag, den Art. 6 gänzlich zu streichen.

Die Kommissionpräsidentin eröffnet die Diskussion über diesen Antrag. Es wird keine Diskussion gewünscht. Sie lässt über den Antrag Güntzel, Art. 6 sei ersatzlos zu streichen, abstimmen.

Abstimmung über Antrag Güntzel:

für Antrag Güntzel:	4
dagegen:	7
Enthaltung:	4

Der Antrag auf Streichung ist damit abgelehnt.

Art. 7 (III. Schlussbestimmungen, Änderung bisherigen Rechts)

keine Wortmeldung

Art. 8 (Errichtung der St.Galler Pensionskasse a) Grundsatz)

keine Wortmeldung

Art. 9 (b) Übergang von Aktiven und Passiven)



Tinner-Azmoos hat eine Frage, warum die Regierung gedenkt oder sich vorbehält, mögliche Grundstücke zu kennzeichnen, die dann vielleicht übertragen werden sollen oder nicht. Er ist davon ausgegangen, dass diese jetzt schon irgendwo zugeschrieben sind. Vielleicht ist ihm dabei die Fantasie etwas durchgegangen, dass der Kanton vielleicht etwas behalten möchte, das ihm mehr Wert ist. Diebezüglich stellen sich ihm zwei Fragen: Warum der Artikel, um den Übertrag zu bezeichnen, und dann vor allem, wenn man überträgt, wie die Bewertung aussieht.

Gehrer klärt auf, dass diese Formulierung und dieses Vorgehen nach Absprache mit dem Grundbuchinspektorat (GBI) gewählt worden ist. Die Begründung dazu findet sich auf Seite 39 der Botschaft. So kann der Eigentumswechsel direkt gestützt auf das Gesetz erfolgen und es muss nicht für jede Liegenschaft ein eigener Vertrag mit separater Grundbuchanmeldung gemacht werden. Das war die Idee.

Schlegel hat die Fragen rund um die Bewertungen beim Übergang abgeklärt. Man will sicher verhindern, dass es allenfalls zu Aufwertungen etc. kommt. Dem ist nicht so, was die Finanzkontrolle klar bestätigt hat. Nach dem Prinzip der Stetigkeit bleibt es bei den bisherigen Bewertungen gemäss Richtlinien Swiss GAAP FER 26.

Güntzel-St.Gallen ist im Grundsatz mit dieser Regelung einverstanden. Bezüglich Abs. 3 stellt er aber die Frage, ob es eventuell schon Präzedenzfälle aus der Privatwirtschaft gibt, ob der Kanton dort auch auf Abgaben und Gebühren verzichtet. Oder gibt er sich hier ein eigenes Geschenk. Wird bei einer Fusion privatrechtlicher Pensionskassen dies auch so angewandt.

Gehrer ist sich nicht ganz sicher, denkt aber, dass dort diese Abgaben geschuldet sind.

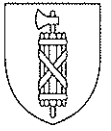
Güntzel-St.Gallen möchte wissen, warum sich dann der Staat in diesem Fall selber davon ausnehmen kann.

Gehrer meint, dass der Grund dafür die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ist.

Güntzel-St.Gallen wünscht, dass diese Frage, ob so eine Regelung auch bei privaten Fusionen möglich ist oder nicht, beantwortet und dem Protokoll beigelegt wird.

Hartmann-Flawil kann diesbezüglich ergänzende Ausführungen machen. Als die AS-COOP Mitte 2010 zur Symova gewechselt hat, wurde der genau gleiche Passus angewandt. Damit konnte man verhindern, dass man für einen internen Übergang alle diese Gebühren zahlen musste. Das wird bei einer privatrechtlichen Vorsorgestiftung also genau gleich gehandhabt. Sonst wäre es ja unsinnig. Es handelt sich dabei um keinen aktiven Übertrag, sondern nur um die Weitergabe in ein neues Gefäss. Das ist dort auch so gemacht worden, und er geht davon aus, dass dies auch bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der üblichen Praxis entspricht.

Tinner-Azmoos ist der Meinung, dass man sehr wohl zwischen Handänderungssteuern und anderen Gebühren und Abgaben unterscheiden muss. Er unterstützt Güntzel-St.Gallen dahingehend, dass man die Abklärungen jetzt vornimmt. Die Formulierung ist



auf Grund der Empfehlung des GBI zustande gekommen. Er hofft, dass mit dieser Formulierung zumindest ausgeschlossen wird, dass man später vom Amt für Gemeinden einen Rüffel erhält, man habe als Gemeinde die Gebühren und Abgaben nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Und den Ausführungen von RR Gehrер entnimmt er, dass sämtliche Liegenschaften übertragen und nicht einzelne beim Kanton belassen werden.

Gehrер möchte beliebt machen, dass man diese Fragen klärt und die Antworten dem Protokoll beilegt.

Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass dieses Vorgehen dem Antrag entsprechen würde.

Güntzel-St.Gallen interessiert es einfach, wie es in anderen Fällen gehandhabt wird. Müsste man nicht ausserdem, um es in aller Klarheit festzuhalten, Abs. 3 dahingehend ergänzen, dass nicht nur keine Abgaben, sondern auch keine Gebühren und Steuern erhoben werden, um keine Diskussionen aufkommen zu lassen?

Schlegel hat die Steuerfolgen bereits beim kantonalen Steueramt klären lassen. Von Bundes wegen sind die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit. Bei den Handänderungssteuern wird der Übergang als Umstrukturierung angesehen, und nach den Tatbeständen von Art. 88 des kantonalen Steuergesetzes entfällt diese Steuer. Man muss aber anerkennen, dass es sich letztlich um eine Gemeindesteuer handelt, womit die Kompetenz bei der Gemeinde liegt. Die neue Pensionskasse wird dann selbstverständlich der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

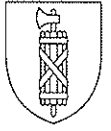
Güntzel-St.Gallen verweist nochmals auf die Formulierung auf Seite 39 der Botschaft, die da heisst: Darunter fallen insbesondere die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie die Handänderungssteuern. Das würde heissen, dass die Handänderungssteuern, auch wenn sie Gemeindesteuern sind, nicht anfallen. Somit müsste seiner Meinung nach Abs. 3 zumindest mit Handänderungssteuern ergänzt werden. Dann ist das auch für die Gemeinden klar. Für ihn sind Abgaben nicht mit Steuern gleichzusetzen.

Gehrер meint, dass nichts dagegen spricht, wenn man dies in dem Sinn spezifizieren möchte.

Tinner-Azmoos würde empfehlen, die Formulierung von RR Gehrер ins Gesetz aufzunehmen. Die Grundbuchverwalter müssen dieses Gesetz vollziehen können, und mit dieser Formulierung gibt es keine Diskussionen.

Die Kommissionspräsidentin lässt über den Antrag Güntzel, Art. 9 Abs. 3 abzuändern, abstimmen. Der Abs. 3 lautet neu wie folgt: Für die Übertragung von im Gebiet des Kantons St.Gallen gelegenen Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen werden keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie Handänderungssteuern erhoben.

Hartmann-Flawil hat diesbezüglich eine Ergänzung zu machen. Er könnte sich auch vorstellen, dass man das Wort Abgaben wie vorgesehen belässt, dann aber den Zusatz "insbesondere Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie Handänderungssteuern" an-



bringt. Eventuell gibt es noch weitere Abgaben, die sonst nicht berücksichtigt würden, aber mit dieser Formulierung auch abgedeckt wären.

Die Kommissionspräsidentin fasst diese Variante folgendermassen zusammen: Für die Übertragung von im Gebiet des Kantons St.Gallen gelegenen Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen werden keine Abgaben, insbesondere Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie Handänderungssteuern, erhoben.

Güntzel-St.Gallen ist mit der Übernahme dieser Änderung einverstanden.

Die Kommissionspräsidentin lässt über den Antrag Güntzel abstimmen.

Abstimmung über Antrag Güntzel:

für Antrag Güntzel:	15
dagegen:	0
Enthaltung:	0

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Abs. 3 wird mit "insbesondere Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie Handänderungssteuern" ergänzt.

Art. 10 (c) Übernahme der Arbeitsverhältnisse)

Keine Wortmeldung

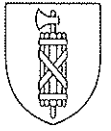
Art. 11 (d) Vermögensverwaltung)

Keine Wortmeldung

Art. 12 (Erster Stiftungsrat a) Zusammensetzung)

Tinner-Azmoos möchte beliebt machen, dass man bei lit. c) von Gemeinden und Schulgemeinden spricht. Begründet dadurch, dass schon ein erheblicher Teil der Schulgemeinden Einheitsgemeinden sind und dadurch auch die politischen Gemeinden einen Vertreter delegieren können. Wenn er den Antrag stellt, müsste auch in Art. 2 lit. c) eine Umformulierung stattfinden, und zwar anstelle "die Träger der öffentlichen Volksschule" die "Schulgemeinden und Politischen Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule". Im Übrigen haben der SGV und die VS GP ein Schreiben an RR Gehrler übergeben, in dem sie Einhelligkeit und Einstimmigkeit dokumentieren, dass man das gemeinsam benennen will. Dies hätte zur Folge, dass die Vertreter auch von der VS GP mitbestimmt werden können. Zudem hätte dies Auswirkungen auf die Wahl unter Art. 13.

Huber-Rorschach ist der Meinung, dass die Träger der öffentlichen Volksschule sowohl die Schulgemeinden als auch die Politischen Gemeinden sind. Für sie ist dies ein Oberbegriff, mit dem alle gemeint sind.



Tinner-Azmoos ist auch dieser Meinung. Es gibt diesbezüglich aber viele Begrifflichkeiten. Im Gemeindegesetz ist es auch nicht so klar formuliert, was die Einheitsgemeinde betrifft. Deshalb würde es sicher zur Klärung beitragen, wenn man von Politischen Gemeinden und Schulgemeinden spricht, wie es auch in der Kantonsverfassung definiert ist. Sonst hat man wieder einen Begriff, der nur im Volksschulgesetz zum Tragen kommt.

Raschle informiert, wie das im Bildungsdepartement gehandhabt wird. Es ist tatsächlich so, dass "Träger der öffentlichen Volksschule" ein Oberbegriff ist. Dieser Begriff umfasst sowohl Einheitsgemeinden als auch Schulgemeinden und Zweckverbände, die die Volksschule führen. Wenn man das präzisieren will, kann man durchaus die Gemeinden und Schulgemeinden hinzufügen. Der Zusatz Träger der öffentlichen Volksschule ist seines Erachtens auch notwendig, um Gemeinden auszuschliessen, die die Volksschule nicht führen. Man könnte sogar den Begriff Einheitsgemeinde verwenden.

Die Kommissionspräsidentin lässt darüber abstimmen, ob Art. 12 lit. c) ergänzt werden soll mit "Gemeinden und Schulgemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule".

Abstimmung über Antrag Tinner:

für Antrag Tinner:	9
dagegen:	4
Enthaltung:	2

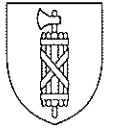
Dem Antrag wird somit stattgegeben. Die Folgekorrekturen werden separat besprochen.

Hartmann-Flawil ist der Meinung, dass keine Folgekorrekturen notwendig sind. Im Verband St.Galler Volksschulträger sind auch die Einheitsgemeinden vertreten. Damit ist das das richtige Gremium, um die Vertretungen zu bestimmen.

Forrer-Grabs stellt diesbezüglich auch noch gewisse Schwierigkeiten fest. Er geht davon aus, dass der SGV an der Delegiertenversammlung bestimmt, wer im Stiftungsrat Einsitz nimmt. Wenn die VSGP über die Gemeindepräsidenten auch noch Einfluss nehmen will, erachtet er das als schwierig. Er befürwortet die Vorlage der Regierung, wonach der SGV den Lead übernimmt.

Tinner-Azmoos behält sich vor, vielleicht zumindest im Parlament einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es geht darum aufzuzeigen, dass einen Grossteil der Kosten nicht die Schulgemeinden, sondern letztlich die Politischen Gemeinden tragen. Es geht ihm um eine rein sachliche Auseinandersetzung, und er traut dem SGV sehr wohl zu, dass er in Absprache mit der VSGP die Wahl definieren kann. Aber zumindest eine Folgekorrektur wünscht er sich, und zwar bei Art. 2 lit. c). Dieser müsste mit "Gemeinden und Schulgemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule" präzisiert werden, wie es auch Herr Raschle formuliert hat.

Raschle erachtet es als wichtig, dass man in neuen Gesetzen einheitliche Begriffe verwendet. Und von daher würde er es sehr unterstützen, wenn die Folgekorrektur bei Art. 2 lit. c) vorgenommen würde. Ebenfalls bei Art. 13 Abs. 2: Der Verband St.Galler Volksschulträger wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Schulgemeinden



als Träger der öffentlichen Volksschule nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses. Dies nicht in Bezug auf die Rolle des VSGP bei der Wahl der Stiftungsratsmitglieder, sondern damit man einfach den gleichen Begriff verwendet. Sonst hat man verschiedene Begriffe, die wohl das Gleiche meinen, aber doch auch Raum für Interpretationen offen lassen.

Ritter-Hinterforst hat eine Frage zu den Trägern der öffentlichen Volksschule im Kanton St.Gallen, die weder Gemeinden noch Schulgemeinden sind, so z.B. der katholische Konfessionsteil mit der KKS oder die Mädchensekundarschule St.Katharina in Wil. Ob diese bei Art. 12 vertreten sind oder nicht, ist für ihn sekundär. Aber was ihn beschäftigt ist, ob sich diese bei der staatlichen Pensionskasse anschliessen können, wenn man bei Art. 2 lit. c) am Begriff etwas ändert.

Raschle ist der Meinung, dass sich diese Frage bei den Zweckverbänden stellt. Abgesehen davon, dass es immer weniger davon gibt. Und ob ausgerechnet jemand von einem solchen Zweckverband in ein solch wichtiges Amt wie den Stiftungsrat gewählt wird, ist wohl eher eine hypothetische Frage. Kein Thema ist es bei den konfessionellen Schulen, die "Flade" gilt gemäss Volksschulgesetz als Schulgemeinde und "Kathi Wil" ist privatrechtlich organisiert, obwohl sie öffentliche Funktionen erfüllt.

Ritter-Hinterforst geht es um Art. 2 und nicht um Art. 12. Ob solche Institutionen automatisch angeschlossen sind oder ob solche Gebilde ausgeschlossen werden, wenn man den Begriff ändert.

Die Kommissionspräsidentin erachtet diesen Hinweis auf Art. 2 als berechtigt.

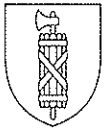
Tinner-Azmoos möchte beliebt machen, dass man zuerst abklärt, ob die erwähnten Organisationen versichert sind. Je nachdem löst sich das Problem automatisch. Dann könnte man auf die Folgekorrektur zurückkommen. Wenn sie aber doch versichert wären, dann würde er die jetzige Formulierung so bestehen lassen.

Gehrer zeigt sich bereit, diese Frage abzuklären.

Die Kommissionspräsidentin fasst zusammen, dass der zustimmende Entscheid unter dem Vorbehalt entstanden ist, dass im Kreis möglicher weiterer Volksschulträger kein Hindernis besteht. In diesem Fall unterstützt Tinner-Azmoos die Fassung der Regierung.

Tinner-Azmoos bejaht dies.

Ritter-Hinterforst möchte beliebt machen, dass man die Fassung der Regierung so lässt wie sie ist. Offenbar ist nicht dasselbe gemeint. Bei Art. 2 ist gemeint, dass alle, die eine Volksschule tragen, ihre Lehrer beim Kanton versichern lassen können, was sicher auch im Interesse der Gewerkschaften ist. Und bei Art. 12 ist es ihm nicht so wichtig, ob Gemeinden oder Schulgemeinden einen Vertreter in den Stiftungsrat wählen können oder ob noch ein weiteres exotisches Gebilde vertreten ist. Er will einfach nicht, dass in Art. 2 ein Träger der Volksschule von der Möglichkeit ausgeschlossen wird, seine Lehrkräfte bei der neuen St.Galler Pensionskasse versichern zu lassen.



Raschle geht mit dieser Differenzierung einig. Demnach erfolgt keine Folgeanpassung von Art. 2, sondern nur von Art. 13 Abs. 2.

Die Kommissionspräsidentin fragt die Kommission, ob dies von allen so akzeptiert wird. Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, da es somit in Art. 2 lit. c) zu keiner Änderung gegenüber der regierungsrätlichen Fassung kommt.

Widmer-Mühlrüti stellt die Frage, ob die Formulierung von Art. 12 Abs. 2 richtig ist. Man wählt je eine Vertreterin oder einen Vertreter der rentenbeziehenden Personen, die ursprünglich der VKStP und der KLVK angehört haben. Er geht davon aus, dass im Zeitpunkt, in dem diese im Stiftungsrat mitarbeiten, sie die Rente von der neuen St.Galler Pensionskasse erhalten. Ist die Formulierung aus diesem Blickwinkel richtig so?

Gehrer bemerkt dazu, dass der erste Stiftungsrat noch unter der Ägide der VKStP und der KLVK zusammengesetzt ist. Demnach ist das schon richtig.

Güntzel-St.Gallen stellt diesbezüglich eine Anschlussfrage. Aus welchem Grund macht man diese Erweiterung, die Mitwirkung von rentenbeziehenden Personen ist doch gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Gehrer gibt Güntzel-St.Gallen Recht, dass dies im Gesetz nicht vorgeschrieben wird. Man sieht es gegenüber einer doch recht grossen Gruppe als vertrauensbildende Massnahme. Man hat es aus der Vernehmlassungsvorlage 2009 übernommen, was damals unbestritten war.

Güntzel-St.Gallen will des weitern wissen, wer diese wählt? Sind denn alle Versicherten einem Verband angeschlossen, der abschliessend sagen kann, wer sie vertritt?

Gehrer antwortet, dass nach der vorliegenden Konzeption die Regierung aus einer Auswahl von Interessierten einen Wahlvorschlag gemacht hätte.

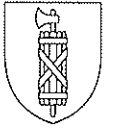
Güntzel-St.Gallen fragt nach, ob es das heute auch schon gibt.

Gehrer verneint diese Frage.

Mächler-Zuzwil meint, dass es diesen Abs. 2 gar nicht braucht. Er stellt den Antrag, diesen zu streichen.

Hartmann-Flawil glaubt, dass es um die Sensibilität geht. Die rentenbeziehenden Personen haben ja nur eine beratende Funktion. Nichtsdestoweniger sollen sie ihre Interessen wahrnehmen können, sei dies bezüglich Rententeuerung etc., auch wenn sie kein Stimmrecht haben. Er empfiehlt deshalb, diese beiden Vertreter im Stiftungsrat zu belassen.

Keel kennt verschiedene Pensionskassen, die den Einbezug von rentenbeziehenden Personen gemacht haben. Er selber hat dies bisher immer nur positiv erlebt, und er würde empfehlen, dies gemäss Vorlage umzusetzen.



Huber-Rorschach unterstützt die Aussagen von Herr Keel. Es handelt sich einerseits um eine vertrauensbildende Massnahme, und andererseits haben die Personalverbände, die die Aktivversicherten vertreten, auch viel Wert darauf gelegt, dass man diese einbezieht. Bislang hat man es immer bedauert, dass es in den bisherigen Verwaltungskommissionen nicht der Fall war. Und aus diesem Grund würde sie es bedauern, wenn man diesen Abs. 2 herausstreichen würde.

Ammann-Abtwil korrigiert die Aussage von Huber-Rorschach. Bis vor vier Jahren hatte ein Pensionierter Einsitz in der Verwaltungskommission der KLVK.

Mächler-Zuzwil versteht dann angeblich etwas falsch. Dies ist doch nur für den ersten Stiftungsrat vorgesehen. Denn nach der jetzigen Formulierung müssen die rentenbeziehenden Personen zwingen aus den jetzigen Kassen kommen.

Schlegel bittet, sich immer vor Augen zu halten, dass es sich dabei um die Regelung des ersten Stiftungsrates handelt. Der neue Stiftungsrat kann diese Bestimmung wieder kippen, sobald er sich konstituiert hat.

Güntzel-St.Gallen nimmt Bezug auf die Aussage von Huber-Rorschach, wonach sie einen Antrag stellen wird, wenn Abs. 2 beibehalten würden. Was sind die diesbezüglichen Überlegungen seitens Gewerkschaft?

Huber-Rorschach wird folgenden Antrag stellen: Nach Art. 13 Buchstabe b) sind sie der Meinung, dass von den rentenbeziehenden Personen die Regierung eine Person vorschlägt und die Verbände eine Person, so wie es die Parität vorsieht.

Tinner-Azmoos meint, dass diese Diskussion zeigt, wie schwierig es wird, eine solche Person zu finden. Die Regierung hat es vermutlich einfacher, vielleicht kann man ein pensioniertes Regierungsmitglied als Rentenbeziehende oder Rentenbeziehenden wählen. Er geht aber davon aus, dass man nicht in erster Linie an so was gedacht hat. Bei der Pensionskasse St.Galler Gemeinden z.B. war das Auswahlverfahren zum Bestimmen der Delegierten sehr schwierig. Er warnt davor, eine riesige Übung zu vollziehen, nur dass man am Schluss sagen kann, dass man eine vertrauensbildende Massnahme getroffen hat. Er würde aus administrativen Überlegungen eher Abstand dazu nehmen.

Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass der Antrag Mächler noch immer pendent ist. Und zwar die Streichung von Art. 12 Abs. 2.

Mächler-Zuzwil gelangt zur Überzeugung, je mehr er darüber hört, dass er an seinem Antrag festhält. Der Stiftungsrat, und das ist auch bei seinem Arbeitgeber so, der muss sich sowieso mit den Rentnern ab und zu aussprechen. Aber einfach meinen, diese beiden sind es dann und dann noch jemand von der Gewerkschaft, das wünsche er nicht und darum hält er an seinem Antrag auf Streichung fest.

Hartmann-Flawil wendet ein, dass gemäss BVG die Parität eingehalten werden muss.



Mächler-Zuzwil entgegnet, dass die Parität die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter betrifft und dies bei den Rentnern nicht auch noch der Fall sein muss. Das führt nur zu Problemen.

Die Kommissionspräsidentin lässt über die Streichung von Art. 12 Abs. 2 abstimmen.

Abstimmung über Antrag Mächler:

für Antrag Mächler:	7
dagegen:	8
Enthaltung:	0

Der Antrag wird damit abgelehnt. Somit bleibt Art. 12 Abs. 2 stehen.

Art. 13 (b) Wahl

Ritter-Hinterforst hat eine Verständnisfrage. Und zwar das Verhältnis von Art. 51 Abs. 3 BVG zu Art. 13 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs. Gemäss Art. 51 Abs. 3 BVG heisst es: Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Und bei Art. 13 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs heisst es: Die Verbände des Staatspersonals wählen. Haben nichtorganisierte Arbeitnehmende kein Mitspracherecht bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die entsprechenden Gremien und ist das zulässig?

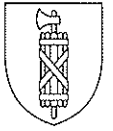
Huber-Rorschach stellt gleich die Gegenfrage bezüglich Arbeitgebende, wenn diese nicht bei der SGV oder VSGP angeschlossen sind.

Gehrer verweist auf Seite 41 der Botschaft. Dort heisst es, dass nur ein Teil der Aktivversicherten Mitglieder eines Personalverbandes sind. Das heisst aber nicht, dass die anderen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Verbände sind gehalten, auch Mitarbeitende, die nicht einem Personalverband angehören, zur Wahl vorzuschlagen. Dies war auch eine Frage, wie man auf ein vernünftiges Wahlprozedere kommt.

Güntzel-St.Gallen erachtet es als völlig unrealistisch, dass die Verbände jemanden berücksichtigen, der nicht Gewerkschafter ist. Aus diesem Grund müsste man einen Antrag auf Urabstimmung stellen.

Hartmann-Flawil stellt die Frage an die Regierung, wie sie sich das Wahlprozedere zu Buchstabe a) und b) vorstellt. Es gibt seiner Meinung nach keine faire Wahl. Sonst müsste die Regierung auch unter all jenen, die eine Anschlussvereinbarung haben, eine Urabstimmung machen. Und genau das gleiche trifft bei den Personalverbänden zu. Er bittet diesbezüglich, bei den Personalverbänden die gleiche Messlatte anzuwenden wie bei der Regierung. Sonst müsste man an beiden Orten eine Urabstimmung verlangen.

Huber-Rorschach gibt zu bedenken, dass die heutigen Verwaltungskommissionen genau nach diesem Prozedere bei den Arbeitnehmerverbänden gewählt werden. Dies ist heute schon Praxis.



Ritter-Hinterforst weist darauf hin, dass man in verschiedenen Stellungnahmen der Regierung gelesen hat, dass man rechtlichen Schritten vorbeugen müsse. Unsere Regierung hat ja meistens ein sehr hohes Legalitätsbewusstsein, und darum würde es ihn interessieren, ob dies juristisch geht. Was nicht geht ist, dass man einen gesetzeswidrigen Artikel verabschiedet.

Güntzel-St.Gallen erkundigt sich nach dem Prozentsatz derjenigen Mitglieder, die in einer Vereinigung organisiert sind.

Walser-Sargans kann nur aus Sicht des kantonalen Lehrerverbands Auskunft geben. In seiner Sektion haben sie einen Organisationsgrad von rund 95%. Darunter auch viele Rentner.

Huber-Rorschach schätzt, dass es bei den Personalverbänden rund 80% sind.

Die Kommissionspräsidentin denkt nicht, dass damit die rechtliche Frage von Ritter-Hinterforst schon beantwortet ist, und gibt diese Frage an die Arbeitsgruppe weiter.

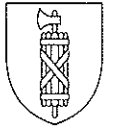
Raschle meint, dass man dieser Frage durchaus auf den Grund gehen und dabei eruieren könnte, ob es zu Art. 51 Abs. 3 schon einen Bundesgerichtsentscheid gibt. Was man aber nicht garantieren kann ist, dass man nachher eine klare Auskunft geben kann. Denn was heissen die Begriffe "unmittelbar" und "Delegierte", und kann man das auf Verbandsmitgliedschaften ausdehnen, da ist er überfragt.

Ritter-Hinterforst könnte auch eigene Abklärungen vornehmen. Es ist ihm aber doch lieber, wenn die Regierung diese vornehmen würde.

Gehrer nimmt dieses Anliegen entgegen. Sie werden die Abklärungen vornehmen. Er wisse aber nicht, wie aufwendig sich das gestaltet. Vielleicht ist es aber auch denkbar, dass in Abs. 3 eine Ergänzung gemacht wird, in dem Sinn, dass die Mitgliedschaft nicht Wahlbedingung ist. Wenn man aus dem eine gewisse Sicherheit ableiten könnte, wäre das vielleicht eine Variante.

Walser-Sargans möchte auch eine Abklärung, wie handhabbar das ist. Vor allem bei der Umsetzung. Macht man dann eine Abstimmung im ganzen Kanton? Und die Kostenfolge bei einer Urabstimmung? Wie ist die gesetzliche Grundlage, auch in Bezug auf die Arbeitgebervertreter? Er hat den Eindruck, dass man in etwas hineingerät, dass nicht mehr zu handhaben ist.

Ritter-Hinterforst hat eine simple juristische Frage gestellt. Er möchte diese juristische Frage im Interesse des Wahlverfahrens und des neuen Stiftungsrates geklärt wissen. Wenn ihm am neuen Stiftungsrat etwas nicht passt, dieser z.B. etwas beschliesst, mit dem er sich nicht einverstanden erklären kann, dann könnte er ja auf die Idee kommen, geltend zu machen, dass der Beschluss des Stiftungsrates nichtig ist, weil der Stiftungsrat nicht korrekt bestellt und nicht korrekt zusammengesetzt ist, weil es gegen Bundesgesetz verstösst. Und diese Frage muss deshalb vorgängig geklärt werden.



Tinner-Azmoos hat das Wahlverfahren bei der Pensionskasse St.Galler Gemeinden bereits erwähnt. Wenn man sich darüber erkundigen möchte, kann man das sicher bei Herr Germann oder bei Herr Eigenmann. Er könnte sich das gleiche Verfahren auch bei uns vorstellen. Er wartet nun aber zuerst gespannt die Abklärungen der Regierung ab.

Mächler-Zuzwil will nur kurz in Erinnerung rufen, dass es sehr wohl Grossunternehmen gibt, die Urabstimmungen durchführen. So auch sein Arbeitgeber, und das sind immerhin 22'000 Mitarbeitende. Das ist also machbar.

Huber-Rorschach möchte wissen, wer das Auswahlverfahren in diesem Fall macht, sprich wer von wem vorgeschlagen wird.

Mächler-Zuzwil antwortet, dass die Vorschläge nicht eine gewerkschaftliche Organisation, sondern der Bankpersonalverband macht. Jeder Arbeitnehmer kann dann abstimmen.

Die Kommissionspräsidentin will dieses Thema verlassen und auf die Abklärungen warten. Wenn irgendwie möglich, soll die Antwort ebenfalls mit dem Protokoll zusammen gestellt werden.

Huber-Rorschach stellt nun den Antrag zu Art.13 lit. b), dass im Sinne der Parität eine rentenbeziehende Person von den Arbeitnehmenden gewählt wird. Sie wünscht folgende Änderungen: In Art. 13 lit. b) ist festzuhalten, dass die Regierung eine Vertreterin oder einen Vertreter der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses wählt. Und Art. 13 Abs. 3 ist zu ergänzen: Die Verbände des Staatspersonals wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.

Die Kommissionspräsidentin lässt über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmung über Antrag Huber:

für Antrag Huber:	13
dagegen:	0
Enthaltung:	2

Der Antrag wird damit angenommen.

Güntzel-St.Gallen stellt die Frage, ob man nicht die Regierung von ihren vielen neuen Aufgaben entbinden will und den Kantonsrat als Wahlinstanz einsetzen möchte. Die Regierung kommt in der Gesetzesvorlage ja in verschiedenen Artikel vor. Er möchte dies zumindest in diesem Artikel andiskutiert haben, ob man hier nicht die Kompetenz von der Regierung auf den Kantonsrat übertragen kann. Wenn es ein Nein gibt, ist es klar, dass es andernorts auch nicht möglich ist.

Gehrer führt dazu aus, dass sich die Regierung diese Frage auch gestellt hat. Zum einen die Einsitznahme im ersten Stiftungsrat, dann aber insbesondere auch die Wahlkompetenz unter dem Gesichtspunkt der Corporate Governance-Bestimmungen. Man kann tat-



sächlich wie Güntzel-St.Gallen argumentieren. Die Regierung ist klar der Meinung, dass der Weg über den Kantonsrat extrem politisch wird. Mit der Stossrichtung der Verselbständigung will man das ja gerade nicht. Die Regierung bietet dabei Gewähr, dass das beim ersten Stiftungsrat nicht passiert und die spätere Zusammensetzung ist ja dann weder Sache der Regierung noch des Kantonsrates. Es geht hier um die Wahl des ersten Stiftungsrates und darum möchte er beliebt machen, die Wahlkompetenz bei der Regierung zu belassen.

Ritter-Hinterforst ruft in Erinnerung, dass bislang immer gesagt worden ist, dass die Regierung eben für unpolitisch und fachlich kompetente Wahlen Gewähr bietet. Jetzt hat er aber bei der letzten Ausgabe der "link" gelesen, dass bei der Sozialversicherungsanstalt, bei der man das neue Corporate-Governance-Prinzip zum ersten Mal durchgespielt hat, die qualitative Auswahl durch die Regierung nicht gewährleistet war. Dass man nicht in der nötigen Breite gesucht hat und beim Präsidium und auch bei den Mitgliedern etwas merkwürdige Kriterien angewandt hat. Dass man Leute, die sich beworben haben, teilweise von einer Kandidatur abgehalten hat, obwohl sie bestens qualifizierte Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter gewesen wären. Dieser Artikel hat ihn schon gewaltig hellhörig gemacht. Das gleiche hat sich beim Präsidium gezeigt, dass die Ausschreibung auf einer sehr schmalen Basis erfolgt ist, indem man sich auf drei Inserate beschränkt hat. Dies gibt natürlich schon zu Fragen Anlass. Und zwar, ob die Regierung künftig bereit und gewillt ist, dies mit einem professionellen Auswahlverfahren zu machen, oder ob man das Gleiche wie bei der Sozialversicherungsanstalt zu erwarten hat.

Gehrer kann sagen, dass die Regierung sicher bemüht sein wird, ein sauberes Wahlverfahren zu garantieren. Das oberste Ziel ist, einen superguten Stiftungsrat zu haben. Und er glaubt, dass die Regierung dafür Gewähr bieten kann.

Hartmann-Flawil ist froh, dass das zum Thema wird. Er denkt aber, dass hier weniger Gefahr besteht, dass dies in diese Richtung geht, weil der Stiftungsrat ein paritätisch zusammengesetztes Organ sein wird.

Güntzel-St.Gallen ist wieder über etwas gestolpert. Wie werden die Stiftungsräte ergänzt oder ersetzt, wenn diese abtreten? Gibt es bundesrechtliche Vorschriften? Schliesst das BVG es zwingend aus, dass die Regierung oder der Kantonsrat nichts mehr zu sagen haben? Gewisse Grundsätze müssen doch sicher eingehalten werden.

Gehrer bestätigt, dass die Politik dann aus dem Wahlprozedere raus ist. Der Stiftungsrat muss sich dann wieder paritätisch zusammensetzen, insbesondere nach fachlichen Kriterien und nach dem Kriterium der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Das ergibt sich klar aus der Bundesgesetzgebung. Er sieht keine Möglichkeit, dass dies weiter die Regierung oder der Kantonsrat bestimmt. Diese Kompetenz liegt einzig beim Stiftungsrat, der diese Ersatzwahlen nach dem Organisationsreglement vornimmt, das er sich selber gibt.

Tinner-Azmoos glaubt, dass diese Diskussion jetzt ganz deutlich zeigt, dass man die erste Auswahl der Mitglieder dieses Stiftungsrates und insbesondere das Verfahren sauber klären und nachher bestimmen muss, wie das geht. Denn für den inskünftigen Erfolg hängt viel vom Werdegang der einzelnen Mitglieder ab.



Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass der Antrag Güntzel immer noch im Raum steht. Und zwar die Übertragung der Wahlkompetenz in Art.13 von der Regierung auf den Kantonsrat. Wer dieser Übertragung zustimmen will, soll dies mit Handerheben bezeugen.

Abstimmung über Antrag Güntzel:

für Antrag Güntzel:	4
dagegen:	11
Enthaltung:	0

Der Antrag wird damit abgelehnt.

Art. 14 (c) konstituierende Sitzung)

Tinner-Azmoos stellt die Frage, warum man nicht gleich die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten als Tagespräsidentin oder Tagespräsidenten nimmt, dann hätte zumindest das Parlament auch mitgewirkt. Gibt es diesbezüglich eine Überlegung seitens Regierung.

Gehrer denkt, dass bei der konstituierenden Sitzung relativ wichtige Entscheide zu treffen sind, die auch Einfluss hat auf das Weiterführen des Stiftungsrates haben. Und das ist eine ganz wichtige Funktion. Die Regierung geht auch davon aus, dass es sinnvoll ist, dass sie hier den Lead übernimmt, zumindest am Anfang dieses Stiftungsrates. Das wurde übrigens auch in der Botschaft so begründet.

Art. 15 (d) Aufgaben)

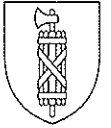
keine Wortmeldung

Art. 15a (neu, 2. Vorsorgereglement)

Mächler-Zuzwil informiert, dass die FDP-Delegation die beiden Varianten diskutiert hat und klar zum Schluss gekommen ist, dass die Variante 1 vorzuziehen ist, weshalb sie Art. 15a unterstützen.

Güntzel-St.Gallen und die SVP-Delegation haben sich ebenfalls für die Variante 1 entschieden. Aber sie sind nicht sicher, ob es bei lit. b) die Ziffer 2 braucht. Dass man irgendwo eine Grenze zieht, wie unter Ziffer 1, und bei Versicherten mit Alter 58 und älter die bisherige Versicherung weitergeführt wird, können sie akzeptieren. Aber Ziffer heisst ja, dass jeder andere eine Garantie erhält, und das über 40 Jahre. Oder hat er das falsch verstanden?

Mächler-Zuzwil versteht die Ziffer 2 dahingehend, dass sich diese an die Lösung der Pensionskasse St.Galler Gemeinden anlehnt. Und zwar, dass man keinen 15- oder 20-jährigen Übergang möchte, sondern einen Schnitt macht und denjenigen, die schlechter fahren, eine Einmaleinlage gutschreibt. Er meinte auch, dass man an der letzten Sitzung übereingekommen ist, dass dies die bessere Variante ist als diejenige gemäss Vernehmlassungsvorlage 2009. Und genau das beinhaltet für ihn die Ziffer 2.



Hartmann-Flawil glaubt, dass beide Varianten nicht gut sind. Und zwar in dem Sinn nicht gut, was das Verfahren betrifft. Weil man das eine nicht vollständig vorschreiben kann, aber faktisch schlägt es doch durch, und die zweite Variante ist sozusagen ein eingeschränkter Köder für den Übergang vom Leistungs- ins Beitragsprimat. Beide Vorgehensweisen sind in diesem Fall nicht fair, wobei das nicht unbedingt das Problem ist. Das Problem ist, was in diesem Artikel umschrieben wird, wie der Übergang vom Leistungs- ins Beitragsprimat bewerkstelligt wird, und das sind die Rahmenbedingungen. Und wenn die Rahmenbedingungen bestimmt sind, wird man in beiden Varianten zum Beitragsprimat kommen. Wenn aber die Rahmenbedingungen nicht stimmen, dann wird bei der Variante 1 der Stiftungsrat nicht zu einer Mehrheitsmeinung kommen, was nachher zu einem neuen Vorsorgereglement führen wird. Dann wird der bisherige Bestand weiterhin so bestehen bleiben. Darum möchte er beliebt machen, dass man zuerst über die Rahmenbedingung spricht.

Widmer-Mühlrütli spricht im Namen der CVP-Delegation, dass diese ebenfalls die Variante 1 klar favorisiert. Auf dieser Grundlage kann sicher weiterdiskutiert und die Eckwerte klar geregelt werden, dass man hier eine entsprechende Lösung findet.

Die Kommissionspräsidentin stellt die Frage, ob weitere Äusserungen zur Variantendiskussion gewünscht werden, oder ist es die einhellige Meinung, dass die Variante 1 weiterverfolgt werden soll?

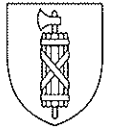
Hartmann-Flawil stellt fest, dass bei der Variante 1 der Text in Art. 15a derselbe ist wie bei der Variante 2 im Anhang. Das ist das Entscheidende.

Mächler-Zuzwil meint, dass man zuerst einmal abstimmen muss, ob man Variante 1 oder Variante 2 oder gar keine davon will. Variante 2 gibt dem Stiftungsrat ja nur einen etwas erhöhten Druck, um das an die Hand zu nehmen. Wohingegen Variante 1 mit einem Unterzug dem Stiftungsrat das Vorsorgereglement bereits schon vorlegt und sagt, das ist es jetzt. Auf den 1.1.2014 ist der Primatwechsel dann vollzogen.

Hartmann-Flawil ist der Meinung, dass der neue Stiftungsrat das Vorsorgereglement beschliessen muss. Vorgeschlagen wird ein Mustervorsorgereglement. Und wenn diesbezüglich keine Einigkeit herrscht, wird dieses nicht in Kraft gesetzt.

Keel erachtet die Situation, wie er sie beurteilt, als relativ einfach, indem im Gesetz steht, dass die Regierung dem neuen Stiftungsrat ein Musterreglement übergibt, so dass dieser eine funktionsfähige Vorsorgeeinrichtung weiterführen kann. Wenn der Stiftungsrat das nicht will, dann kann er in eigener Kompetenz etwas anderes machen. Aber die Idee war, dass man aufgrund eines bestimmten Modells per 1.1.2014 die Sache ausfinanziert haben möchte. Dafür muss er gewisse Grundlagen haben. Er kann den technischen Zins nicht einfach auf 1.3% senken etc., diese Willkür kann man ihm einfach nicht geben. Die Ausfinanzierung basiert auf dem Vorschlag der Regierung, den er dem neuen Stiftungsrat übergibt.

Tinner-Azmoos interpretiert das genau gleich wie Herr Keel. Dass die Leitplanken wohl im Gesetz definiert werden, der Stiftungsrat letztlich aber frei ist, dies umzusetzen. Er geht



aber schon davon aus - im Wissen darum, was an Vorarbeiten geleistet worden ist und auch am klaren politischen Willen -, dass es triftige Gründe bräuchte, um sagen zu können, da machen wir nicht mit. Er hat sich deshalb am Morgen auch erlaubt, ein Blatt herumzureichen, das vielleicht die eine oder andere Präzisierung beinhaltet, um zumindest den politischen Willen noch klarer zum Ausdruck zu bringen. Für ihn ist klar, dass dies Leitplanken sind und der Stiftungsrat entscheiden kann, wie er will.

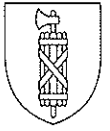
Mächler-Zuzwil versteht vielleicht die Variante 1 falsch. Für ihn ist klar, dass die Vorlage vom Volk kommt. Das Volk wird auf dieser Basis abstimmen und sagen, dass die Kasse ab 1.1.2014 im Beitragsprimat startet. Wenn der Stiftungsrat in seiner Weisheit nach dem 1.1.2014 zu einem anderen Schluss kommt, dann muss er etwas rückgängig machen. Per 1.1.2014 ist also alles für den Primatwechsel vorbereitet und dann bereits vollzogen. Für ihn ist das schon noch wesentlich, ob dem so ist. Es ist klar, dass Hartmann-Flawil das vielleicht politisch anders will. Aber über das müssen wir jetzt Klarheit haben, was ab 1.1.2014 effektiv gilt. Und wenn es diesbezüglich Unsicherheiten gibt, muss man das im Gesetz absichern. Wie Herr Keel gesagt hat, ist die Mehrheit für die Ausfinanzierung per 1.1.2014, der Arbeitgeber stellt ja auch das Geld dafür zur Verfügung, und das kann nicht vielleicht wieder in 3 - 4 Jahren rückgängig gemacht werden.

Raschle führt aus, dass es rein rechtlich eine Delegationsnorm vom Kantonsrat an die Regierung ist, ein Musterreglement zuhanden des neuen Stiftungsrates zu formulieren. Das Musterreglement muss aber nicht zwingend angewandt werden. Der Stiftungsrat ist ab 1.9.2013 handlungsfähig im Sinne der Vorbereitung der neuen Kasse auf den 1.1.2014 hin. Theoretisch kann er in diesen vier Monaten ein anderes Reglement als das Musterreglement aufstellen. Er muss es auch können, weil er diesbezüglich autonom ist. Das ist die rein formalrechtliche Seite. Materiell ist in der Arbeitsgruppe niemand der Meinung, dass der Stiftungsrat dies in vier Monaten schaffen wird, etwas anderes als das Musterreglement zu machen. Dies schon aufgrund der technischen Vorbereitung.

Güntzel-St.Gallen will die Frage im Interesse aller präzisieren. Erstens stellt er fest, dass er im Gesetz kein Musterreglement finden konnte, sondern die Regierung gibt das erste Reglement vor. Nun zu seiner Frage: Muss der erste Stiftungsrat ab 1.9.2013 die Reglemente beschliessen oder gelten diese einfach so. Muss der Stiftungsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn er diese ändern will. Für ihn ist das eine grosse Frage, welche Bedeutung was hat. Diese Antwort hat er aus all den Unterlagen nicht zu 100% erhalten. Ob dem Stiftungsrat die Zeit dazu reicht, ist für ihn eher sekundär. Gelten die Reglemente oder ist das eine Diskussionsbasis oder eine Beschlussbasis für den neuen Stiftungsrat? Er nimmt an, dass das alle unter Art. 15 Abs. 2 erwähnten Reglemente betrifft. Ist es nur ein Antrag oder ist es ein Vorschlag oder ist es ein erstes Reglement?

Raschle antwortet, dass das Vorschläge sind, die zu machen sind. Die Formulierung in Art. 15 Abs. 2 ist diesbezüglich klar, dass es sich dabei um „Grundlagen für dessen Beschlüsse“ handelt, also Beschlüsse des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat erlässt diese Reglemente somit formell autonom.

Hartmann-Flawil glaubt, dass es beim Eintreten auf Variante 1 oder Variante 2 weniger ein Problem der Variante ist, sondern der Inhalt der Rahmenbedingungen. Wenn der Inhalt für beide Seiten stimmt, dann wird er nachher auch umgesetzt. Wenn der Inhalt aber



nicht stimmt, dann möchte er einfach darauf hinweisen, dass es bundesrechtlich nicht möglich ist, die Leistungen und die Finanzierung zu regeln, was auch ganz klar in den ergänzenden Unterlagen auf Seite 2 steht. Wenn es aber so abläuft, wie die Regierung es sich vorstellt, wird das bei der Variante 1 sozusagen vorgeschrieben, es werden beide Sachen geregelt. Und weil das an und für sich nicht geht, sagt man, aufgrund der kurzen Zeit könne der Stiftungsrat gar nicht anders, als dies zu übernehmen, obwohl es ein Mustervorsorgereglement ist. Und darum ist es ganz klar, dass wenn diese Bedingungen nicht stimmen, dass dieses Musterreglement ein Muster bleiben wird. Und darum bittet er erst zu diskutieren, wie die Regelungen im Beitragsprimat auszugestalten sind, damit man zu einer Konsenslösung kommt. Damit das Musterreglement auch tatsächlich zum Wechsel zum Beitragsprimat gemacht wird.

Walser-Sargans möchte die Ausführungen von Hartmann-Flawil unterstützen. Das Musterreglement kommt dann zur Anwendung, wenn der Stiftungsrat mit den Rahmenbedingungen, die wir ihm geben, die Umsetzung zum Beitragsprimat machen kann. Die entscheidende Frage ist, was für Rahmenbedingungen der Stiftungsrat erhält, um das Musterreglement anzuwenden. Darüber muss man diskutieren. Die Rahmenbedingungen müssen stimmen, und dann ist das auch umsetzbar. Ansonsten ist der Stiftungsrat wahrscheinlich nicht in der Lage, dies umzusetzen.

Ritter-Hinterforst lässt die Kommission wissen, dass eines der wichtigsten Handbücher zum Vorsorgerecht Niccolò Macchiavelli von Florenz verfasst hat. Und wenn er sich das unter dem Aspekt des Principe überlegt, dem Fürsten von Macchiavelli, dann muss er feststellen, wenn man sich auf den Vorschlag 1 einlässt, dann bewilligt man Hunderte von Millionen für die Sanierung dieser Pensionskasse. Gleichzeitig geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, dass der Stiftungsrat auf das Beitragsprimat wechselt und die Übergangsbestimmungen so macht, wie wir uns das vorstellen. Gezwungen dazu ist der Stiftungsrat aber nicht. Sie können also machen, was sie wollen, sie können das auch anderweitig finanzieren. Und wenn man den neuen Art. 5 Abs. 2 ansieht, unterstellt dieser eine Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat für Prämienhöhungen zu Leistungsverbesserungen, nicht aber für Sanierungsmassnahmen. Und wenn sich der Stiftungsrat wie der Principe verhält, dann kann er die mehreren hundert Millionen in die Pensionskasse nehmen, gleichzeitig kann er das Leistungsprimat beibehalten, weil er nicht daran gebunden ist, und er kann die Sanierung mit einer Prämienhöhung finanzieren, die zu 58% zulasten des Staates geht. Und weil es eine Sanierungsmassnahme ist, haben wir nichts dazu zu sagen. Und jetzt ist die Frage, ob man den Principe gewähren lassen will oder ob man ihm einen Riegel schieben will. Er wäre dafür, dass man den Fürst nicht gewähren lässt.

Walser-Sargans stellt die Frage, ob das dann nicht die Variante 2 ist, was Ritter-Hinterforst fordert. So wie er die Variante 2 selber versteht, würden die Gelder ja nur ausgeschüttet, wenn sie es auch wirklich umsetzen. Was eben den Ausführungen von Ritter-Hinterforst entspricht, was in seinen Augen auch vernünftig ist. Es würde also nur Geld gesprochen, wenn das auch umgesetzt wird. Aus dieser Optik wäre die Variante 2 gar nicht so schlecht.

Mächler-Zuzwil kommt zurück auf die Expertenmeinungen der letzten Sitzung, wonach eigentlich alle Kantone die Verselbständigung mit dem Primatwechsel verknüpft haben.



Jetzt ist das anscheinend bei uns ein riesiges Problem, wir schaffen das irgendwie nicht, weil wir das vielleicht rechtlich nicht gleich einschätzen wie die anderen Kantone. Da hat er irgendwo langsam einen Knopf. Was machen die anderen denn intelligenter, dass ihnen das gelingt, und wir bringen das nicht auf die Schiene? Ist das, weil wir auch gleichzeitig den Beitragsschlüssel 58% zu 42% regeln, oder woran liegt es. Alle anderen bringen das hin, und wir bringen Lösungen mit Musterreglementen, die in der Tat Spielräume offen lassen. Und wenn das in der Volksabstimmung so kommt, kann sich die Gegenseite entsprechend vorbereiten, und man hat bereits in der ersten Stiftungsratssitzung ein Desaster, weil die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sich bereits in die Haare geraten, weil sie nicht gleicher Meinung sind. Das kann es doch nicht sein. Er ist davon ausgegangen, dass die Variante 1 beschlossene Sache ist, dass ab 1.1.2014 das Beitragsprimat gilt und es kein Zurück mehr gibt.

Gehrer erklärt, dass man diesbezüglich in die Vergangenheit schauen muss. Viele öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen haben schon das Beitrags- bzw. Mischprimat. Es sind meines Wissens noch deren sieben, die das noch nicht haben, dies aber mit der bevorstehenden Verselbständigung umsetzen werden. Wir haben bekanntlich eine lange Vorgeschichte gehabt, und in dieser Vorgeschichte hat es auch dazu geführt, dass von Arbeitnehmerseite eine Übergangsbestimmung gefordert worden ist, die auf Versprechungen in der Vorzeit gründet. Und das hat es auch relativ schwierig gemacht, einen Konsens in Bezug auf die gesamte Ausfinanzierung und den Primatwechsel zu finden. Deshalb hat die Regierung in der ersten Fassung aufgrund einer Bewertung der verschiedenen Vernehmlassungen gesagt, dass man eine Etappierung machen muss. In diesem Zeitpunkt ist für uns im Vordergrund gestanden, das wir in einem ersten und zweiten Schritt die Verselbständigung und Fusion machen und später, wenn der Stiftungsrat soweit ist, den Primatwechsel. Jetzt sind Zweifel aufgekommen, dass der Stiftungsrat überfordert sein wird und man nicht in diesen Stiftungsrat gewählt werden will, wenn er diese Aufgabe übernehmen muss. Und deshalb haben wir neue Lösungen gesucht. Wir haben nun die Ausgangslage, dass wir auf gesetzlicher Stufe keine verpflichtenden Regelungen treffen können. Die Leistungen und die Finanzierung, das geht nicht. Und darum der Ausweg über das Vorsorgereglement bzw. den ersten Entwurf. Diesbezüglich kann er nochmals bestätigen, dass dieses Reglement noch vom ersten Stiftungsrat beschlossen werden muss. Und bei der Variante 1 geht man davon aus, dass der Stiftungsrat faktisch nicht darum herum kommen wird, aufgrund dieser Grundlagen eine Lösung zu treffen bzw. einen Beschluss zu fassen. Theoretisch ist es aber denkbar, dass er sich nicht einig wird. Es ist möglich, dass es aufgrund dieser Rahmenbedingungen wie konstanter Lohn, Realverzinsung von 2%, Umwandlungssatz von 6.4% bei einem technischen Zins von 3.5%, zu keiner Einigung kommt. Dann bleibt nur noch der Weg über das Schiedsverfahren, das in Artikel 51 BVG geregelt ist. Es wird sicher nicht mittels Stichentscheid entschieden, auf das muss er einfach hinweisen. Der Stiftungsrat ist gefordert oder allenfalls gar blockiert, bis das Schiedsverfahren abgeschlossen ist. In diesem Fall geht er davon aus, dass der Stiftungsrat in einer ersten Phase einen Beschluss fassen und parallel das Schiedsverfahren einleiten muss, um das Vorsorgereglement wieder anzupassen. Das ist denkbar. Faktisch wird er aber nicht anders können, als es zu beschliessen. Das ist die Konzeption von Variante 1. Wenn man aber das Gefühl hat, dass man hier einen gewissen zeitlichen Spielraum einbringen will, das erst im Zeitpunkt zu machen, wenn alle Fragen geklärt sind, dann ist eher Variante 2 die Lösung, bei der die Ausfinanzierung bzw. der Primatwechsel erst in einem zweiten Schritt gemacht wird.



Mächler-Zuzwil will wissen, ob andere Kantone dies auch mit dem Trick des Musterreglements lösen.

Keel erklärt, dass bereits das Zusammenlegen beider Kassen dazu geführt hat, dass man ein neues Reglement machen muss. Ob das das Musterreglement ist oder es auch zusätzlich den Primatwechsel berücksichtigt, darüber haben wir noch nicht diskutiert. Dieses Musterreglement muss man aber auf jeden Fall bereitstellen, damit die Fortsetzung sichergestellt werden kann. Aber für ihn stellt sich auch die Frage bezüglich Volksabstimmung. In dieser Abstimmung muss man ja dann wissen, über was man abstimmt. Und dazu braucht es ja irgendwelche Grundlagen. Was ihn irritiert ist, dass man über etwas urteilt, das noch gar nicht existiert. Bis jetzt hat man noch kein Musterreglement explizit ausformuliert. Natürlich hat er gewisse Vorstellungen dazu, ansonsten er die vorliegenden Berechnungen gar nicht hätte erstellen können. Er würde sich selber aber nicht anmassen zu sagen, ob dies gut oder schlecht ist, wenn er es noch gar nicht kennt. Nachher muss man sehen, wie man den Auftrag, die Zusammenführung und den Primatwechsel gleichzeitig auf den 1.1.2014 umzusetzen, löst. Sonst müssen wir das bisherige System in die neue Kasse überführen. Und bis sich der neue Stiftungsrat selber und dann auch noch eine Lösung gefunden hat, ziehen wieder ein paar Jahre ins Land, und genau das will man ja anscheinend nicht.

Gehrer ergänzt, dass wir die Spezialität haben, dass wir beides zusammen machen müssen. Die Unselbständigkeit, die wir jetzt noch haben, da sind wir praktisch singulär. Nicht singulär auf das Primat, da gibt es noch andere, die das Leistungsprimat haben. Aber unselbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen haben von den Kantonen nur noch Zürich und St.Gallen. Und dass es bei uns eine Volksabstimmung braucht, wird auch damit begründet, dass es in die Selbständigkeit geht und das eine neue Ausgabe darstellt. Das ist schon ein Unterschied in der Ausgangslage gegenüber anderen Kantonen.

Ritter-Hinterforst ist der Überzeugung, dass es nur eine Lösung gibt, wie man aus diesem Dilemma herauskommt. Und zwar, wie man sie an der letzten Sitzung besprochen hat. Dass man beide Kassen unter der Ägide des Kantons zusammenführt, ausfinanziert und saniert und dann werden sie selbständig gemacht. Dann kann man auf politischer Ebene über die Rahmenbedingungen diskutieren und nachher kann man die Kasse machen lassen. Er hat das Gefühl, dass man mit Musterreglementen, Vorgaben etc. so viele Absicherungen einbauen müsste, dass das Gesetz verunstaltet wird oder das Misstrauen ist so gross, dass die Vorlage bei der Volksabstimmung nicht durchkommt. Und das hat ja keinen Wert, dass man eine Vorlage hat, die in der Volksabstimmung scheitert. Wir kommen um eine Sanierung und Zusammenführung nicht herum, und das Leistungsprimat vermag auch niemand mehr, schon gar nicht der Kanton St.Gallen.

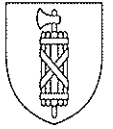
Güntzel-St.Gallen meint, dass für ihn die Lösung gemäss Variante 1 oder Variante 2 insofern sekundär ist, wenn er über eine Variante zum Ziel kommt, die er bzw. die Mehrheit der SVP anstrebt. Der Wechsel und die Deckungslücke kosten Geld, aber wir wollen gleichzeitig sicher sein, und nicht eine grosse Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, dass der Primatwechsel kommt. Gibt es denn über einen dieser Wege eine Möglichkeit, einen bedingten Beschluss zu fassen, dass die Ausfinanzierung nur unter der Vorausset-



zung erfolgt, dass nachher ein Primatwechsel vollzogen wird? Diese Absicherung will er haben, bevor man Millionen in die Hand nimmt, um die Unterdeckung auszugleichen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Tabelle auf Seite 6 des ergänzenden Berichts vom 25.10.2012, in welcher die Vor- und Nachteile aufgeführt sind. Bei der Variante 1 steht unter Nachteile, was für ihn allerdings ein Vorteil wäre: Gestaltung der Eckwerte der neuen Versicherung erfolgt durch die Politik bzw. ohne Parität (Sicht der Arbeitnehmenden). Wenn das durch die Politik erfolgt, dann bleibt er bei Variante 1. Aber dann würde das für ihn auch heissen, dass damit der Primatwechsel Bestandteil ist. Und wenn es nicht verbindlich ist, dann hat man weder in Variante 1 noch in Variante 2 eine absolute Garantie. Ausser man will bei Variante 2 die Ausfinanzierung der Unterdeckung vom Primatwechsel abhängig machen. Das Volk will ja wissen, was kommt. Aber die Volksabstimmung findet vermutlich im Juni 2013 statt und der Stiftungsrat fängt erst am 1.9.2013 an. Zum Zeitpunkt der Volksabstimmung wissen wir also noch gar nicht, wie der Stiftungsrat entscheidet, wenn er das Reglement erst erlassen muss. Wenn er es aufheben oder abändern muss, dann braucht er ebenfalls eine Mehrheit. Wenn aber alle Arbeitnehmervertreter geschlossen so und alle Arbeitgebervertreter geschlossen so stimmen, dann haben wir eine Pattsituation, was gemäss Aussage von RR Gehrler ein Schiedsverfahren zur Folge hätte. Gibt es nun diese Garantie oder gibt es nur eine grosse Wahrscheinlichkeit? Und können wir mit einem Vorbehalt beschliessen, dass die Ausgleichung der Unterdeckung nur unter diesen Voraussetzungen erfolgt? Diese Fragen sind für ihn zentral, dann sind ihm die einzelnen Artikel nicht mehr so wichtig.

Tinner-Azmoos kommt mit seiner Variante 3, die er heute Morgen verteilt hat. Er möchte dies einfach einmal in den Raum werfen, ob diese Variante 3, die auch die Ausfinanzierung inklusive Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve zum Inhalt hat, ob das allenfalls der mögliche Weg sein könnte, um doch die Verbindlichkeit zu erreichen. Wenn man sicher sein will, dass das umgesetzt wird, dass man dann halt sagt, es kommt nur dann zum Tragen, wenn der neue Stiftungsrat die Umstellung zum Beitragsprimat beschliesst. Und er denkt, dass man nun in der Diskussion an einem Punkt angelangt ist, an dem man den einen oder anderen Grundsatz fällen muss, um nochmals eine Variante auf die nächste Sitzung prüfen zu lassen, ansonsten man weiter im Trüben fischt. Die erhöhte Verbindlichkeit ist für ihn ebenfalls sehr zentral, auch als Vertreter der Gemeinden, die hier teilweise auch noch Beiträge einzuzahlen haben. Entscheidend ist doch, dass wir dem Volk klar sagen können, was hier die Intention ist. Und die heutige politische Auseinandersetzung, ob in die eine oder andere Richtung, muss jetzt die Politik festlegen. Sonst sind wir vielleicht ein bisschen unehrlich, wenn wir das Ganze auf die Gerichte verschieben. Wir müssen jetzt doch eine politische Lösung finden, die wir auch gegenüber dem Volk vertreten können. Wir können jetzt nicht so viele Mittel aufwenden und am Schluss sagen, wir tragen das hinter verschlossenen Türen aus. Dann macht sich das Parlament endgültig unglaubwürdig.

Hartmann-Flawil ist überzeugt, dass es bezüglich Variante 1 entscheidend ist, wie der Schritt zum Beitragsprimat ausgestaltet ist. Wenn dieser richtig ausgestaltet ist, wird es auch beim Personal keinen Widerstand geben. Der Kanton BL hat dies für die Fachhochschule Nordwestschweiz ebenfalls so gemacht und dabei auch die Rahmenbedingungen gesetzt. Aus ihrer Sicht ist der Vorgehensvorschlag gut, zumindest im Grundsatz. Sowohl mit Buchstabe a) als auch b) können sie sich einverstanden erklären. Die Zahlen in Buchstabe c) allerdings sieht er als echtes Problem für das Personal. Die führen unweigerlich



zu Sanierungsmassnahmen. Und zwar sind das die 2% Realverzinsung, die aus ihrer Sicht nicht realistisch ist, und der technische Zinssatz, der wiederum Auswirkungen auf den Umwandlungssatz hat. Diese beiden Punkte müssen aus ihrer Sicht diskutiert werden. Und er glaubt, wenn man bezüglich dieser beiden Zahlen einen Weg findet, dass dann der Übergang ins Beitragsprimat nicht das Problem ist. Wenn aber nachher der Stiftungsrat von 3.5% auf 3% runter muss, und das muss er, und die folgende Beitragserhöhung als Leistungsverbesserung angesehen wird, dann ist für das Personal natürlich nicht akzeptabel. Das war übrigens in keinem anderen Kanton so. Dort hat man überall die korrekten technischen Grundlagen angewandt, damit es hält. Sonst diskutieren wir schon in zwei Jahren wieder an einem Sanierungsplan herum. Wenn man sich hier einigen kann, dann ist er überzeugt, dass auch das Personal mit diesem Übergang einverstanden ist.

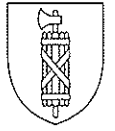
Die Kommissionspräsidentin fragt nach, wo Hartmann-Flawil dann den Level sieht, damit es für ihn akzeptabel ist.

Hartmann-Flawil meint, dass die 2% Realverzinsung zu hoch sind. Und der technische Zins muss bei 3% liegen.

Ritter-Hinterforst ist aus zwei Gründen sehr erstaunt. Zum ersten die 2%, da die Pensionskasse St.Galler Gemeinden mit 2.5% rechnet. Und zweitens hat er von Paul Rechsteiner bezüglich Realverzinsung von Pensionskassenguthaben gelernt, dass die Rendite, die man offenbar erzielen kann und die Verzinsung, die man auf den Pensionskassenguthaben vornehmen kann, wesentlich höher als 2% ist. Und jetzt wird plötzlich umgekehrt argumentiert. Dann müsste man die Pensionskassenguthaben ja wesentlich tiefer verzinsen als dies im Moment der Fall ist. Er verstehe die Welt nicht mehr.

Keel bemerkt dazu, dass der Umwandlungssatz auf dem obligatorischen Teil von Gesetzes wegen 6.8% beträgt. Der vor allem von Gewerkschaftsseite immer wieder gepuscht worden ist. Und hinter diesem Umwandlungssatz von 6.8% steht offensichtlich ein Zins von über 4%. Er sieht deshalb nicht ein, wenn man jetzt sagt, dass 2% Realverzinsung zuviel sind, man aber gleichzeitig einen Umwandlungssatz von 6.8% unterstützt. Warum haben wir diese 2% Realverzinsung überhaupt gewählt? Wir haben natürlich verschiedenen Varianten durchgerechnet und geschaut, mit welcher Realverzinsung man die bisherige Rente garantieren kann. Dabei hat man gesehen, dass im Leistungsprimat mit diesen 2% praktisch für alle die bestehende Rentenhöhe garantiert werden kann.

Das Sanierungsproblem liegt nicht darin, ob man den technischen Zins herabsetzt oder nicht. Eine Veränderung des technischen Zinses bedeutet, dass er sämtliche Tarife neu rechnen muss, wenn er nicht permanente Verwerfungen will. Es sind die Konsequenz des Herabsetzens, die ihm Mühe machen. Wenn er den Zins herabsetzt, muss er die Austrittsleistungen, die Beiträge und das ganze Kurikulum neu rechnen. Und das führt dazu, dass er rund 10% vom Deckungskapital mehr braucht, um nur die neuen Austrittsleistungen finanzieren zu können. Die wiederum kompatibel sein müssen mit einer Rente, berechnet auf einem Umwandlungssatz von 5.8%. Er möchte ja keinen technischen Zins, der nicht kongruent ist mit dem Umwandlungssatz. Weil diese Verwerfungen dann wieder zu höchst unerwünschten Solidaritäten zwischen Aktiven und Rentnern führen. Diese Konfu-



sion muss man jetzt lösen, dass nicht die Höhe des technischen Zinses das Problem ist, sondern die dadurch ausgelösten Konsequenzen.

Hartmann-Flawil meint, dass man diesbezüglich keine Differenzen habe. Um diese Verwerfungen ausgleichen zu können, hat man jetzt im Rahmen der Demografieanpassung die Beitragssätze angehoben. Und wenn man den technischen Zins von 3.5% auf 3% senken muss, müsste man das wieder machen. Und das wird angeblich als Leistungsverbesserung angesehen.

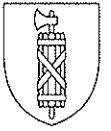
Keel erklärt, dass man die Demografieanpassung gemacht hat, weil die Leute länger leben. Und gleichzeitig hat man auch den Prozess des Primatwechsels im Auge gehabt, und es wäre unklug gewesen, wenn er Bewertungen auf einem technischen Zins von 4% gemacht hätte. Damit hätte er eine glorreiche Zeit vorgegaukelt, und dann wäre er mit dem Vorwurf konfrontiert worden, er habe Sonne gemeldet, und nun haben wir ein schweres Gewitter. Und dass wollte er nicht. Und darum haben sie das nun so gemacht, dass der Übergang ins Beitragsprimat wesentlich einfacher wird. Das ist seine Argumentation. Und die Frage betreffend Sanierung ist nur entstanden, weil er gesagt hat, was im Leistungsprimat die Garantie ist. Die Garantie ist genau das, was jeder angespart hat zum Zeitpunkt, in dem er in Pension geht. Das kann er als Kapital oder als Rente nehmen. Und die Rente muss fair sein, abgestimmt auf den Umwandlungssatz. Er hat gesagt, wenn man den technischen Zins senkt, dann muss man auch den Umwandlungssatz senken. Und wenn man das gleiche Kapital verteilen will, dann gibt es eine Rentensenkung. Wenn man aber die gleich hohe Rente will wie vorher, dann ist das eine Sanierung. Das ist die Aussage, die er gemacht hat.

Die Kommissionspräsidentin möchte das weitere Vorgehen kurz besprechen, ob man die Diskussion heute zu Ende führen will, was aber noch dauern kann, oder ob man die letzten Artikel, die doch noch recht Fleisch am Knochen haben, auf einen dritten Termin legen will.

Güntzel-St.Gallen wiederholt seine Frage, ob es rechtlich zulässig ist, dass man die Ausfinanzierung an eine Bedingung knüpft. Wenn das möglich ist, möchte er wissen, wie das zu formulieren ist. Ob es dann die Variante 1, 2, 3 oder 4 ist, ist ihm dann nicht so wichtig.

Die Kommissionspräsidentin interpretiert diese Frage so, dass man ihre Vorgehensfrage noch etwas hinausschieben möchte.

Gehrer möchte festhalten, dass sich an der letzten Sitzung alle einig waren, dass die Ausfinanzierung auf 100% Sinn macht, unabhängig vom Primat. Insbesondere dann, wenn man sie so macht, wie sie nun vorliegt, als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Die Frage, die Ritter-Hinterforst hat, geht vermutlich darüber hinaus. Dass die zusätzliche Einlage für den Primatwechsel mit einer Bedingung verknüpft werden kann, damit man rechtliche Sicherheit hat. Konkret: Kann man die Bedingungen gemäss Anhang zu Variante 2 mit der Variante 1 verknüpfen. Das ist eigentlich die Frage. Er meint, dass man das kann. Aber dafür müssten sie sich zuerst nochmals zurückziehen und sich Gedanken darüber machen, ob man diese beiden Varianten miteinander verknüpfen kann. Dass man in die Variante 1 die Bedingung nimmt, dass die Ausfinanzierung nur



unter der Voraussetzung erfolgt, dass es zu einem Primatwechsel kommt. Nach der jetzigen Konzeption ist diese Sicherheit in Variante 1 nicht gegeben.

Die Kommissionspräsidentin ergänzt, dass bei der jetzigen Variante 1 der Zeitpunkt der Ausfinanzierung klar ist. Bei einer Verknüpfung ist dann natürlich der Zeitpunkt dieses Surplus-Beitrages nicht mehr klar.

Mächler-Zuzwil ist sich bewusst, dass man sich über diese Verknüpfung noch Gedanken machen muss. Er bittet, dann auch gleich abzuklären, wie es die anderen Kantone oder die Stadt St.Gallen machen.

Die Kommissionspräsidentin kommt auf ihre Frage zurück. Wünscht man Open-End zu diskutieren oder werden zuerst diese Informationen gewünscht?

Tinner-Azmoos möchte beliebt machen, dass man das auf das nächste Mal abklärt. Dann hat man auch den politischen Willen sicher nochmals stärker berücksichtigt. Und wenn wir nun bis am Abend diskutieren, wird nicht viel Schlaues mehr herauskommen.

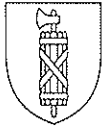
Die Kommissionspräsidentin macht bewusst, dass man dann diese Sitzung in der ersten Hälfte November machen muss.

Tinner-Azmoos vermutet, dass die Kommissionspräsidentin erste Hälfte November vorschlägt, in der Hoffnung, dass dies in der November-Session beraten werden kann. Wenn es aber mehr Zeit in Anspruch nimmt, dann wird es halt erst im Februar zur Beratung reif sein.

Die Kommissionspräsidentin gibt der Vermutung von Tinner-Azmoos Recht. Es ist ihre Aufgabe, dass dies wenn möglichst dann parat ist. Die Möglichkeit liegt aber auf der Hand, dass es Februar wird.

Schlegel gibt zu bedenken, dass wenn die 1. Lesung in der Februar-Session erfolgt, die 2. Lesung im Juni und die Volksabstimmung irgendwann nach den Sommerferien, für die Umsetzung bis 1.1.2014 vermutlich zu wenig Zeit bleibt. Seiner Meinung nach ist dies nicht realistisch.

Güntzel-St.Gallen fordert nicht dazu auf, Bundesvorschriften nicht zu beachten. Aber er meint, dass man nun ein Geschäft von derartiger Bedeutung mit finanziellen Konsequenzen behandelt, wo man zugegebenermassen, ob man will oder nicht, sehr viele Interessen berücksichtigen muss. Das ist ihm nicht egal. Aber zumindest sollte man in Kauf nehmen, dass man mindestens in der Hinterhand von einem Inkrafttreten per 1.1.2015 ausgeht. Diesbezüglich hat man ja bekanntlich mit keinen Konsequenzen zu rechnen, ausser dass man sich nicht an die Frist gehalten hat. Er findet, dass man sich bei so wichtigen Fragen zu sehr unter Druck setzen lässt. Für ihn wäre es kein Drama, wenn der Fahrplan gemäss Ausführungen von Herrn Schlegel vonstatten gehen würde. Dann hätte der Stiftungsrat ein Jahr lang Zeit, um alles auf den 1.1.2015 aufzugleisen. Auch wenn dadurch der Kanton St.Gallen wider Erwarten einmal die 2 auf dem Rücken hätte. Das wäre für ihn kein Problem.



Tinner-Azmoos will sich hier auch nicht hetzen lassen. Es gäbe ja auch noch die Möglichkeit einer Sondersession. Ob das Sinn macht oder nicht, könne er nicht beurteilen. Er ist einfach der Meinung, dass es sehr eng wird. Darum würde er pragmatisch vorgehen und ebenfalls das Risiko eingehen, dass es ein Jahr später wird.

Die Kommissionspräsidentin stellt die Frage, ob das die einhellige Meinung der Kommission ist.

Gehrer will nicht gerade widersprechen, aber dass er nicht begeistert ist, ist sicher verständlich. Er würde zumindest gerne versuchen, einen Termin in der ersten Hälfte November zu finden. Dann sollten wir die Chance nutzen. Die Fraktionssitzungen fangen am 16.11.2012 an, weshalb man, wenn möglich, sich vor dem 16.11.2012 nochmals treffen sollte. Den Versuch wäre es sicher wert.

Die Kommissionspräsidentin legt nach Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern die nächste Sitzung auf den 12.11.2012 fest. Es wäre wünschenswert, wenn die entsprechenden Unterlagen baldmöglichst zugestellt werden könnten.

Hartmann-Flawil hat eine Zusatzfrage betreffend Konsolidierung der Sparversicherung. Gibt es eine Möglichkeit abzuklären, welcher Anteil der Überdeckung auf die Historie bzw. den Ursprung und welcher auf die unterschiedlichen Leistungsarten zurückzuführen ist? Eventuell kann man über eine Zwischenlösung diskutieren, die nicht nur 0 oder 100 ergibt. Sachlich begründet natürlich. Wenn man diesen Punkt ausräumen könnte, würde das dem Konsens sicher einen Schritt weiterhelfen.

Keel könnte das jetzt schon liefern.

Hartmann-Flawil wäre froh, denn es sind auch noch weitere Gedanken dahinter. Was sind z.B. die Unterschiede beim Leistungs- und beim Beitragsprimat etc.

Die Kommissionspräsidentin fragt, um eine erneute Schelte zu vermeiden, wie lange es etwa dauert, bis die zusätzlichen Unterlagen bei uns sind. Und wenn diese Frage geklärt ist, ob die Kommission mit diesem Vorlauf einverstanden ist.

Walser-Sargans kommt zurück auf das Gutachten von heute Morgen. Das bleibt, oder?

Die Kommissionspräsidentin erwidert, dass das noch nicht beschlossen worden ist.

Gehrer meint, dass es sehr knapp wird. Viel mehr kann er nicht anbieten, als dass man versuchen wird, diese Unterlagen bis am 8.11.2012 zuzustellen. Dann liegt aber wieder nur ein Wochenende dazwischen und nicht viel mehr. Wenn es irgendwie geht früher, aber realistischer ist es bis am 8.11.2012 abends.

Die Kommissionspräsidentin hat zum Gutachten noch folgende Präzisierung anzubringen. Die Regierung ist noch nicht beauftragt worden, ein Gutachten einzuholen. Wenn man das will, muss man dies das nächste Mal mit einem entsprechenden Auftrag einbringen. Dass es allenfalls zwischen der 1. und der 2. Lesung eingeholt wird. Damit schlägt sie vor, dass man die Beratung jetzt unterbricht und am 12. November 2012 weiterfährt.



Ende der Sitzung: 16.40 Uhr.

St.Gallen, 6. November 2012

Die Präsidentin der vorberatenden
Kommission:

Marie-Theres Huser

Der Protokollführer:

Viktor Obrist

Beilagen

– in Bearbeitung

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Regierungspräsident Martin Gehrer, Finanzdepartement, Vorsteher
- Büsser Flavio, Finanzdepartement, Generalsekretär
- Schlegel Primus, Finanzdepartement
- Raschle Jürg, Bildungsdepartement
- Keel Alex, St.Gallen
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an

Staatskanzlei (RATSD / en/si)